

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

4 — 26200 — 4400/59

Bonn, den 26. November 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Rundfunk

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 211. Sitzung am 13. November 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen abzulehnen, und die Bundesregierung ersucht, den Entwurf zurückzuziehen. Der Bundesrat hat empfohlen, die einer Regelung bedürftigen Fragen des Rundfunks und des Fernsehens durch Vertrag zu ordnen.

Die Bundesregierung hält an dem Gesetzentwurf fest.

Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über den Rundfunk

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Freiheit des Rundfunks

(1) Der Rundfunk dient der Allgemeinheit; seine Freiheit wird gewährleistet.

(2) Rundfunksendungen müssen in ihrer Gesamtheit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen. Sie haben einer unabhängigen Meinungsbildung zu dienen und dürfen nicht einseitig eine Partei oder Gruppe, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen; die sittlichen und religiösen Empfindungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten.

§ 2

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung im Rundfunk soll wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen.

(2) Nachrichten und Kommentare sind deutlich zu trennen. Die persönliche Stellungnahme eines Kommentators ist als solche zu bezeichnen.

§ 3

Gegendarstellung

(1) Ist in einer Rundfunksendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die unmittelbar betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so kann deren Beglaubigung verlangt werden. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich übersteigen.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den, der die beanstandete Sendung veranstaltet hat. Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die Person oder Stelle, auf die sich die beanstandete Sendung bezieht, ein be-

rechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(3) Die Verbreitung der Gegendarstellung muß unverzüglich, für den gleichen Bereich, in gleicher Art und Weise sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht am gleichen Tage gesendet werden.

(4) Der Anspruch kann vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß der nach Absatz 2 Verpflichtete eine Gegendarstellung verbreitet. Für den Erlass der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird; § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, öffentliche Sitzungen der Gerichte sowie für Sendungen, deren Verbreitung durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben oder geboten ist.

§ 4

Verlautbarungsrecht

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben das Recht, Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen entsprechend ihren Aufgaben durch den Rundfunk bekanntzugeben. Hierfür ist ihnen die erforderliche Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

§ 5

Anspruch auf Sendezeit

(1) Parteien, die im Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind, haben während ihrer Beteiligung an Bundestagswahlen Anspruch auf angemessene Sendezeit. Das gleiche gilt für Parteien, die bei einer Bundestagswahl mindestens einen Landeswahlvorschlag eingereicht haben.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Parteien sollen im übrigen die Möglichkeit haben, ihre Auffassungen zu angemessener Sendezeit zu vertreten.

(3) Wenn Vertretern der politischen Parteien und der verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Richtungen einschließlich der Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren.

Einen Anspruch auf Teilnahme an solcher Aussprache haben nur die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten politischen Parteien, die über das ganze Bundesgebiet verbreiteten Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie über das ganze Bundesgebiet verbreitete Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 6

Allgemeine Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Es wird vermutet, daß für die Sendung aller Beiträge derjenige nach Absatz 1 verantwortlich ist, dem nach Gesetz, Satzung oder Vertrag oder in Ausführung dieser Bestimmungen die Gesamtleitung der Einrichtung obliegt, die zur Verbreitung von Rundfunksendungen berechtigt ist (Intendant). Sofern und soweit für den nach Satz 1 Verantwortlichen im Einzelfall ein Vertreter tätig war, gilt die Vermutung zu dessen Lasten.

(3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

(4) Aufgaben nach Absatz 2 darf nur erhalten und wahrnehmen, wer

1. seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat,
2. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
3. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
4. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren sowie
5. Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 7

Besondere Verantwortung

Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 4 und 5 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugewilligt worden ist. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Mitverantwortung

Sind für eine Sendung mehrere Personen verantwortlich, so tragen sie die Mitverantwortung im Zweifel zu gleichen Teilen.

§ 9

Auskunftspflicht

Wer Rundfunksendungen veranstaltet, hat auf Verlangen Namen und Anschrift der Intendanten oder sonstigen für Rundfunksendungen oder Teile von Rundfunksendungen Verantwortlichen bekanntzugeben.

§ 10

Jugendschutz

Rundfunksendungen, die ganz oder teilweise nach Inhalt oder Gestaltung geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder sozialen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, müssen als für Jugendliche ungeeignet angekündigt und dürfen nicht vor 21.00 Uhr veranstaltet werden. Die Ankündigung muß die Altersgruppen bezeichnen, für welche die Sendung nicht geeignet ist. Für die Bewertung der Sendungen und die Bezeichnung der Altersgruppen sind die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) entsprechend anzuwenden.

§ 11

Beweissicherung

(1) Alle Nachrichten, Kommentare, Vorträge und sonstigen Wortsendungen sind wortgetreu aufzuzeichnen und aufzubewahren. Nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage der Verbreitung können Aufzeichnungen vernichtet werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 aufzubewahrenden Aufzeichnungen gelten als öffentliche Urkunden im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuchs.

§ 12

Sendeerlaubnis

Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunksendeanlage darf nur an Bewerber verliehen werden, die Gewähr dafür bieten, daß sie die Vorschriften des Ersten Teils beachten.

ZWEITER TEIL

Rundfunkanstalten des Bundesrechts

ERSTER ABSCHNITT

Rundfunksendungen über Kurzwelle

§ 13

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für das Ausland wird eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutsche

Welle“ errichtet. Die Sendungen sollen den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes, politisches, kulturelles und wirtschaftliches Bild Deutschlands vermitteln und ihnen die deutsche Auffassung zu wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens darstellen und erläutern.

(2) Die Anstalt ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 14

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Beirat,
3. der Intendant.

§ 15

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Beirat (§ 16) für vier Jahre entsandt, für die Entsendung des Vorsitzenden bedarf es eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßten Beschlusses des Beirats.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen

1. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder,
2. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung und
3. weisungsgebundene Angehörige des öffentlichen Dienstes

nicht angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Verwaltungsrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organes einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder einer solchen Gesellschaft des privaten Rechts sein, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Bindungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unterhält. Sie dürfen auch nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder als ständige Mitarbeiter für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüssen von Anstalten oder Gesellschaften tätig sein.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden. Ein Mitglied soll vorzeitig abberufen werden, wenn es die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die für seine Entsendung bestimmend waren.

§ 16

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Bundesregierung, drei Mitglieder von den Landesregierungen und je ein Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und dem Zentralrat der Juden in Deutschland für vier Jahre entsandt.

(2) Die Absätze 2 bis 4 des § 15 gelten entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Rundfunksendungen für Deutschland

§ 17

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für Deutschland wird eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandfunk“ errichtet. Die Sendungen sollen den Rundfunkteilnehmern in ganz Deutschland und im europäischen Ausland ein umfassendes Bild Deutschlands vermitteln.

(2) Die Anstalt ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 18

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Beirat,
3. der Intendant.

§ 19

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Beirat (§ 20) für vier Jahre entsandt.

(2) Die Absätze 2 bis 4 des § 15 gelten entsprechend.

§ 20

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung, fünf Mitglieder von den Landesregierungen, darunter ein vom Land Berlin benanntes Mitglied, und je ein Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und dem Zentralrat der Juden in Deutschland für vier Jahre entsandt; je ein weiteres Mitglied entsenden die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund für vier Jahre.

(2) Die Absätze 2 bis 4 des § 15 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Fernsehsendungen

§ 21

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Zur Veranstaltung von Fernsehsendungen für Deutschland wird eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschland-Fernsehen“ errichtet. Die Anstalt soll den Fernsehteilnehmern in ganz Deutschland und im europäischen Ausland ein umfassendes Bild Deutschlands vermitteln.

(2) Die Anstalt ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main).

§ 22

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Durchführung der Fernsehsendungen soll die Anstalt Gesellschaften des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen. Sofern und soweit Vereinbarungen mit solchen Gesellschaften nicht zustande kommen, führt sie die Aufgaben nach Satz 1 selbst durch. Vereinbarungen können auch mit Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts getroffen werden.

(2) Vereinbarungen über die Durchführung von Fernsehsendungen (Absatz 1 Satz 1) dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren getroffen werden, eine Verlängerung der Vereinbarungen für den gleichen Zeitraum ist zulässig. Vereinbarungen, die innerhalb eines Jahres seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, können eine Geltungsdauer von längstens acht Jahren vorsehen. Die Vereinbarungen müssen sicherstellen, daß

1. die Vorschriften des Ersten Teils, des § 21 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 46 beachtet werden,
2. das notwendige Kapital zur Verfügung steht und
3. Veranstalter von Werbesendungen keinen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des Programms nehmen, das keine Wirtschaftswerbung enthält.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 müssen vorsehen, daß für die Sendung der Beiträge derjenige nach § 6 verantwortlich ist, dem die Gesamtleitung des Betriebes der Gesellschaft obliegt. Der Anspruch nach § 3 Abs. 2 richtet sich gegen die Gesellschaft, mit der die Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 23

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Beirat,
3. der Intendant.

§ 24

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Sie werden vom Beirat (§ 25) für vier Jahre entsandt.

(2) Die Absätze 2 bis 4 des § 15 gelten entsprechend.

§ 25

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung, fünf Mitglieder von den Landesregierungen, darunter ein vom Land Berlin benanntes Mitglied, und je ein Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und dem Zentralrat der Juden in Deutschland für vier Jahre entsandt; je ein weiteres Mitglied entsenden die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) Die Absätze 2 bis 4 des § 15 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Aufgaben und Tätigkeit der Anstaltsorgane

§ 26

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat benennt dem Bundespräsidenten Personen, die geeignet sind, die Aufgaben des Intendanten wahrzunehmen. Die für jede Anstalt aufgestellte Vorschlagsliste muß die Namen von mindestens drei Personen enthalten; die Reihenfolge ist keine Rangfolge.

(2) Der Verwaltungsrat schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten ab.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt bei Rechtsgeschäften der Anstalt mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten. Die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten durch den Intendanten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(5) Der Verwaltungsrat stellt den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan fest. Er erteilt dem Intendanten Entlastung auf Grund der vom Bundesrechnungshof geprüften Haushaltsrechnung.

§ 27

Tätigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder durch die ständigen Stellvertreter der abwesenden Mitglieder vertreten ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge nicht gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät den Intendanten in Fragen der Programmgestaltung einschließlich des Jugendschutzes. Er kann dem Intendanten hierfür mit Zustimmung des Verwaltungsrats allgemeine Richtlinien geben und soll deren Beachtung überwachen.

(2) Der Beirat ist zu hören, bevor der Verwaltungsrat Beschlüsse nach § 26 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5, § 30 Abs. 2 Satz 3 und § 31 Abs. 2 faßt. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 zu benennenden Personen machen.

(3) Der Beirat vertritt bei Wahrnehmung seiner Aufgaben die Belange der Allgemeinheit.

§ 29

Tätigkeit des Beirats

(1) Der Beirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von drei Mitgliedern oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge nicht gebunden.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 30

Berufung und Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant wird vom Bundespräsidenten für sechs Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist jeweils für eine Dauer bis zu sechs Jahren zu-

lässig. Der bei der erstmaligen Berufung abgeschlossene Dienstvertrag kann eine Probezeit vorsehen.

(2) Der Intendant führt verantwortlich die gesamten Geschäfte der Anstalt einschließlich der Programmgestaltung. Er bedarf für alle Entscheidungen von finanzieller oder wirtschaftlicher Bedeutung der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsdirektors; wird die Zustimmung versagt, so entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhören des Intendanten und des Finanz- und Wirtschaftsdirektors. Vereinbarungen mit Dritten über die Lieferung von Programmteilen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirats teilzunehmen. Er erteilt die gewünschten Auskünfte.

§ 31

Ausscheiden des Intendanten

(1) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste des Intendanten verzichten und seine Abberufung beim Bundespräsidenten beantragen. Mit der Abberufung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die vertragsgemäßen Bezüge sind so weiterzugewähren, als ob die Abberufung nicht erfolgt wäre.

(2) Für den Ausspruch des Verzichts gemäß Absatz 1 bedarf es eines mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrats im Benehmen mit dem Beirat.

(3) Einwendungen des Intendanten gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 sind gegenüber der Anstalt geltend zu machen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Deutscher Rundfunkverband

§ 32

Errichtung, Name, Sitz

(1) Die Anstalten des öffentlichen Rechts Deutsche Welle (§ 13), Deutschlandfunk (§ 17) und Deutschland-Fernsehen (§ 21) bilden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen gemeinnützigen öffentlich-rechtlichen Verband mit dem Namen „Deutscher Rundfunkverband“.

(2) Der Verband ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 33

Aufgaben

(1) Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die Aufgaben, die ohne Einschränkung ihres Selbstverwaltungsrechts gemeinsam wahrgenommen wer-

den können; er hat für Vereinfachung und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung seiner Mitglieder zu sorgen.

(2) Der Verband trifft Vorkehrungen für ein enges Zusammenwirken seiner Mitglieder und fördert deren Zusammenarbeit mit Dritten. Er sorgt insbesondere für einen ständigen Programmaustausch. Der Verband unterhält ein Archiv, stellt die regelmäßige Erforschung der Meinung der Rundfunkteilnehmer, den Nachrichtenaustausch sowie die Berichterstattung aus dem In- und Ausland sicher. Er betreibt die technische Forschung und Entwicklung, unterstützt seine Mitglieder bei der Beschaffung der technischen Einrichtungen, sorgt für deren Verwaltung und nimmt die Rechtsangelegenheiten gemeinsam wahr.

(3) Der Verband weist seinen Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die verfügbaren Mittel aus dem in § 53 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anteil am Gebührenaufkommen zu.

(4) Jedes Mitglied kann dem Verband mit dessen Zustimmung eigene Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen.

(5) Der Verband bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Rundfunkanstalten. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit trifft der Verband mit der jeweiligen Rundfunkanstalt.

§ 34

Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Leitende Direktor.

§ 35

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Verwaltungsrat jeder Mitgliedsanstalt entsendet aus seiner Mitte drei Mitglieder.

§ 36

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat benennt dem Bundespräsidenten Personen, die geeignet sind, die Aufgaben des Leitenden Direktors wahrzunehmen. Die Vorschlagsliste muß die Namen von mindestens drei Personen enthalten; die Reihenfolge ist keine Rangfolge.

(2) Der Verwaltungsrat schließt den Dienstvertrag mit dem Leitenden Direktor ab.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt den Verband bei Rechtsgeschäften des Verbandes mit dem Leitenden Direktor sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und dem Leitenden Direktor.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Leitenden Direktors. Die Anstellung

und Entlassung der leitenden Angestellten durch den Leitenden Direktor bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(5) Vereinbarungen gemäß § 33 Abs. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(6) Der Verwaltungsrat stellt den vom Leitenden Direktor entworfenen Haushaltsplan fest. Er erteilt dem Leitenden Direktor Entlastung auf Grund der vom Bundesrechnungshof geprüften Haushaltsrechnung.

§ 37

Tätigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Leitenden Direktors muß er zusammentreten.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Belange des Verbandes in gerechter Bewertung der Aufgaben seiner Mitglieder wahrzunehmen. Sie sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge nicht gebunden.

(3) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Verwaltungsrats die Vorschriften des § 27 Abs. 2, 3 und 5.

§ 38

Leitender Direktor

(1) Der Leitende Direktor wird vom Bundespräsidenten für zwölf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist jeweils für eine Dauer bis zu zwölf Jahren zulässig. Der bei der erstmaligen Berufung abgeschlossene Dienstvertrag kann eine Probezeit vorsehen.

(2) Der Leitende Direktor führt verantwortlich die gesamten Geschäfte des Verbandes. Für alle Entscheidungen von finanzieller oder wirtschaftlicher Bedeutung bedarf der Leitende Direktor der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsdirektors; wird die Zustimmung versagt, so entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Leitenden Direktors und des Finanz- und Wirtschaftsdirektors. Der Leitende Direktor vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Leitende Direktor ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er erteilt die gewünschten Auskünfte.

§ 39

Ausscheiden des Leitenden Direktors

(1) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste des Leitenden Direktors verzichten und seine Abberufung beim Bundespräsidenten beantragen. Mit der Abberufung scheidet der Leitende Direktor aus seiner Stellung aus; die vertragsgemäßen Bezüge sind so weiterzugewähren, als ob die Abberufung nicht erfolgt wäre.

(2) Für den Ausspruch des Verzichts gemäß Absatz 1 bedarf es eines mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrats.

(3) Einwendungen des Leitenden Direktors gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 sind gegenüber dem Verband geltend zu machen.

SECHSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 40

Haushaltswirtschaft

(1) Die Deutsche Welle (§ 13), der Deutschlandfunk (§ 17), das Deutschland-Fernsehen (§ 21) und der Deutsche Rundfunkverband (§ 31) sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach einer Finanzordnung, die sich die Anstalten und der Verband geben. Jeder Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit in der Verwaltung aufzustellen. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Die Aufstellung jedes Haushalts und die Verwaltung der Haushaltsmittel müssen aus den fachlichen Aufgaben entwickelt sein und diesen entsprechen. Die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) sind zu beachten.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalten und des Verbandes. Seine Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

(4) Der Entwurf jedes Haushaltsplans ist mindestens zwei Monate vor der Verabschiedung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Im übrigen ist jeder Haushaltsplan und jede Haushaltsrechnung alsbald nach der Verabschiedung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Erhaltung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) finden auf die durch dieses Gesetz errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Anwendung.

§ 41

Satzungsrecht

(1) Die Deutsche Welle, der Deutschlandfunk, das Deutschlandfernsehen und der Deutsche Rundfunkverband geben sich Satzungen zur Regelung der betrieblichen Ordnung. Die Durchführung der Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 5 ist durch Satzung sicherzustellen.

(2) Die Verabschiedung der Satzung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats; ist

ein Beirat gebildet, so muß dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen. Die Aufhebung oder Änderung einer Satzung bedarf eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrats und bei den in §§ 13, 17 und 21 genannten Anstalten der Zustimmung des Beirats.

§ 42

Stimmenverhältnis

Jedes Mitglied eines Verwaltungsrats und eines Beirats hat eine Stimme.

§ 43

Ständige Stellvertreter

(1) Jeder Beirat entsendet für jedes Mitglied eines Verwaltungsrats einen ständigen Stellvertreter.

(2) Die ständigen Stellvertreter können neben den ordentlichen Mitgliedern, für die sie bestellt sind, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen; sie haben in diesem Falle kein Stimmrecht.

(3) Die Absätze 2 bis 4 des § 15 gelten entsprechend.

§ 44

Besondere Verpflichtung

Die Bediensteten der nach diesem Gesetz errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts und des Deutschen Rundfunkverbandes sowie die Mitglieder ihrer Organe und deren ständige Stellvertreter müssen, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) verpflichtet sein.

§ 45

Reisekosten und Sitzungsvergütung

(1) Die Mitglieder eines Verwaltungsrats und deren ständige Stellvertreter sowie die Mitglieder eines Beirats haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Tagegelder nach Stufe Ia der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Satzung des Deutschen Rundfunkverbandes kann bestimmen, daß die in Absatz 1 genannten Personen für ihre Teilnahme an Sitzungen eine Vergütung erhalten. Die Vergütung darf 100 Deutsche Mark für den Sitzungstag nicht übersteigen. Die Vergütung muß allen in Absatz 1 genannten Personen unter gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe gewährt werden. Die Sitzungsvergütungen sind aus Mitteln des Deutschen Rundfunkverbandes zu zahlen.

§ 46

Besondere Sendezeiten

(1) Die Deutsche Welle, der Deutschlandfunk und das Deutschland-Fernsehen haben den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten zu gewähren. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, in angemessener Sendezeit Anliegen von allgemeinem Interesse zu behandeln. Mit den israelitischen Kultusgemeinden sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Vorschrift des § 7 findet auf Sendungen nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 47

Ausschluß der Fachaufsicht

Die nach diesem Gesetz errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts und der Deutsche Rundfunkverband unterliegen keiner staatlichen Fachaufsicht.

§ 48

Beschränkungen bei der Durchführung der Rechtsaufsicht, Verwaltungsweg

(1) Die der Bundesregierung obliegende Rechtsaufsicht regelt sich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Bundesregierung ist berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird diese Rechtsverletzung innerhalb einer von der Bundesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Bundesregierung die Anstalt oder den Verband an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Anstalt oder des Verbandes durchzuführen, die die Bundesregierung im einzelnen festzulegen hat. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Anlaß gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

DRITTER TEIL**Rundfunkanstalten des Landesrechts**

§ 49

Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse der Anstalten des öffentlichen Rechts, die zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunksendeanlage für den Bereich eines Landes oder mehrerer Länder errichtet sind oder errichtet werden, bestimmen sich, soweit nicht dieses Gesetz im Ersten, Vierten und Fünften Teil Regelungen vorsieht, nach Landesrecht.

VIERTER TEIL**Rundfunkgebühren****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeines**

§ 50

Gebührenpflicht, Gebührenhöhe, Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tonrundfunkempfangsanlage beträgt monatlich zwei Deutsche Mark. Die Genehmigung berechtigt den Inhaber, in seiner Wohnung mehrere Tonrundfunkempfangsanlagen zu betreiben oder durch mit ihm in einer Wohngemeinschaft lebende Personen betreiben zu lassen.

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernsehempfangsanlage beträgt monatlich fünf Deutsche Mark. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Kraftfahrzeug- und Kofferrundfunkempfangsanlagen werden neben der Genehmigung nach Absatz 1 und 2 gebührenfrei erteilt. Für die Ausstellung der Genehmigung ist als Gebühr eine Deutsche Mark zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden können Befreiungen von den Gebühren gewähren. Die Richtlinien für die Gebührenbefreiungen sind im Benehmen mit den Rundfunkanstalten aufzustellen.

§ 51

Aufteilung des Gesamtgebührenaufkommens

Von den nach § 50 anfallenden Gebühren (Gesamtgebührenaufkommen) führt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen 80 vom Hundert der Rundfunkausgleichskasse (§ 52) zu.

ZWEITER ABSCHNITT**Rundfunkausgleichskasse**

§ 52

Bildung, Geschäftsführung, Sitz

(1) Bei der Deutschen Bundespost wird ein Sondervermögen mit dem Namen „Rundfunkausgleichskasse“ gebildet.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Rundfunkausgleichskasse führt die Deutsche Bundespost. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kuratoriums sowie die Verwaltung der Mittel nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und der Beschlüsse des Kuratoriums.

(3) Die Rundfunkausgleichskasse hat ihren Sitz bei der Deutschen Bundespost.

(4) Die Geschäftsführung der Rundfunkausgleichskasse unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 53

Aufgaben

(1) Die Rundfunkausgleichskasse verwaltet den ihr nach § 51 zukommenden Anteil am Gesamtgebührenaufkommen.

(2) Die Rundfunkausgleichskasse führt von dem in Absatz 1 genannten Anteil ab

1. an den Deutschen Rundfunkverband (§ 32) 10 vom Hundert;
2. an die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tätigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
 - a) 20 vom Hundert zu gleichen Teilen (Grundbetrag),
 - b) 60 vom Hundert im Verhältnis der aus dem jeweiligen Anstaltsbereich eingehenden Rundfunkgebühren zum Gesamtgebührenaufkommen (Rundfunkteilnehmerbetrag),
 - c) einen Gebietszuschlag von jährlich 100 Deutsche Mark je Quadratkilometer Fläche eines jeden Anstaltsbereichs,
 - d) einen Sonderzuschlag von jährlich 10 Millionen Deutsche Mark an die Rundfunkanstalt, die ihren Sitz im Land Berlin hat.

(3) Aus dem verbleibenden Betrag weist die Rundfunkausgleichskasse den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einkünfte die verfügbaren Mittel zu, die im Einzelfall zur Wahrnehmung notwendiger Aufgaben erforderlich sind. Sie soll Mittel für Aufgaben bereitstellen, die ohne Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der einzelnen Rundfunkanstalten gemeinsam wahrgenommen werden können. Mittel, die den Finanzbedarf übersteigen, sind den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Förderung wissenschaftlicher oder kultureller Zwecke zu überlassen.

§ 54

Kuratorium

(1) Die in § 53 genannten Aufgaben nimmt ein Kuratorium wahr.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind je ein Vertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Mitglieder werden für zwei Jahre entsandt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen. Ein Mitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn es die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die für seine Entsendung bestimmend waren. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Deutschen Bundespost; er hat kein Stimmrecht. § 43 findet entsprechende Anwendung.

§ 55

Aufgaben und Tätigkeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt die Satzung der Rundfunkausgleichskasse. Die Satzung bestimmt, für welche Zwecke und unter welchen Voraussetzungen der in § 53 Abs. 3 genannte Betrag zu verteilen ist. Die Satzung soll bestimmen, daß ein Teil der Mittel zur Unterstützung von früheren Bediensteten des deutschen Rundfunks in Fällen sozialer Notlage verwendet wird.

(2) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen eines Mitglieds muß es zusammentreten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich; sie sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge nicht gebunden.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Satzung wird mit den Stimmen aller Mitglieder verabschiedet. Die Aufhebung oder Änderung der Satzung bedarf eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßten Beschlusses. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

§ 56

Nachprüfung der Gebührenhöhe und -verteilung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle drei Jahre, erstmalig zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, auf Grund einer gutachtlichen Äußerung des Bundesrechnungshofs einen Bericht über die Angemessenheit der Höhe der Rundfunkgebühren und die Zweckmäßigkeit ihrer Verteilung vor.

§ 57

Änderung von Anstaltsbereichen

Wird an Stelle von mehreren der in § 53 Abs. 2 Nr. 2 genannten Rundfunkanstalten eine neue Rundfunkanstalt errichtet, erhält sie den Grundbetrag, den Rundfunkteilnehmerbetrag und den Gebietszuschlag vom Ersten des Monats an, in dem sie ihre Sendetätigkeit aufnimmt. Werden an Stelle von einer der in § 53 Abs. 2 Nr. 2 genannten Rundfunkanstalten mehrere Rundfunkanstalten errichtet, erhalten sie den bisherigen Grundbetrag zu gleichen Teilen sowie den Rundfunkteilnehmerbetrag und den Gebietszuschlag vom Ersten des Monats an, in dem sie ihre Sendetätigkeit aufnehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Anstaltsbereiche ohne Änderung der Anzahl der in § 53 Abs. 2 Nr. 2 genannten Rundfunkanstalten geändert werden.

FUNFTER TEIL**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 58****Zeitpunkt der Errichtung**

Die in den §§ 13, 17, 21 genannten Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der in § 32 genannte Verband gelten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als errichtet.

§ 59**Bildung der Organe**

(1) Verwaltungsrat und Beirat der Deutschen Welle, des Deutschlandfunks und des Deutschland-Fernsehens sowie der Verwaltungsrat des Deutschen Rundfunkverbandes sind unverzüglich zu bilden. Die in Satz 1 genannten Organe sind nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben handlungsfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder berufen ist; die Zahl der berufenen Mitglieder gilt als gesetzliche Mitgliederzahl.

(2) Die erste Sitzung der in Absatz 1 genannten Organe wird durch den Bundesminister des Innern einberufen. Das Kuratorium (§ 54) ist unverzüglich zu bilden und durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu seinen Sitzungen einzuberufen.

§ 60**Übernahme technischer Einrichtungen**

Die vorhandenen technischen Einrichtungen der Deutschen Welle zur Ausstrahlung von Rundfunktendungen für das Ausland über Kurzwelle gehen in das Eigentum der Deutschen Bundespost über.

§ 61**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Die Vorschriften des

1. § 13 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung vom 10. August 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 135),
2. § 14 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen“ vom 22. November 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 225),
3. § 17 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 123) und
4. § 5 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 1039 — Radio-Gesetz — vom 6. April 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 71)

werden aufgehoben.

(2) Die folgenden Vorschriften der Besatzungsbehörden werden aufgehoben:

1. Gesetz Nr. 26 der Amerikanischen Militärregierung vom 15. September 1949 „Verfügung über Vermögensrechte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vordem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben“ (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, amerikanisches Kontrollgebiet, Heft O S. 18),
2. Verordnung Nr. 118 der Britischen Militärregierung vom 1. Juli 1949 (Neufassung) „Nordwestdeutscher Rundfunk“ (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet, Teil 10 B S. 7),
3. Bekanntmachung der Britischen Militärregierung vom 19. August 1949 „Inkrafttreten von Bestimmungen über den Nordwestdeutschen Rundfunk“ (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet, Teil 12 B S. 4),
4. Verordnung Nr. 187 des Französischen Oberkommandos vom 30. Oktober 1948 „Errichtung des Südwestfunks“ (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1756) in der Fassung der Verordnung Nr. 278 vom 24. April 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1637) und
5. Verordnung Nr. 188 des Französischen Oberkommandos vom 30. Oktober 1948 „Zuweisung der Rundfunkeinrichtungen an den Südwestfunk“ (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1760) in der Fassung der Verordnung Nr. 278 vom 24. April 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1637).

(3) Die Rechte der Rundfunkanstalten an den ihnen übertragenen Vermögensgegenständen bleiben unberührt.

(4) Soweit die in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 62**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 63**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 51 und 53 treten am ersten Tage des fünften Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz regelt die Grundsätze des Rundfunkrechts, die mit Rücksicht auf die für alle Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig große Bedeutung des Rundfunks einschließlich des Fernsehens einheitlich gelten müssen. Es behandelt außerdem die Errichtung von drei Anstalten des Bundesrechts zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für das — vor allem überseeische — Ausland, zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für ganz Deutschland und zur Veranstaltung von Fernsehsendungen für ganz Deutschland.

Das Gesetz ist erforderlich, um das gegenwärtige, im wesentlichen vor Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland entstandene deutsche Rundfunkwesen bundesstaatlichen Verhältnissen anzupassen und dementsprechend zu ergänzen. Bis Mai 1945 war der Rundfunk im wesentlichen durch das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8 — Fernmeldeanlagen-gesetz), eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften in Ausführung dieses Gesetzes sowie durch privatrechtliche Vereinbarungen rechtlich geregelt. Zwar gilt das Fernmeldeanlagen-gesetz nach Artikel 123 Abs. 1, Artikel 124, 73 Nr. 7 GG in vollem Umfang als Bundesrecht fort und ist die Ausübung der darin festgelegten Befugnisse der Fernmeldebehörden nicht mehr eingeschränkt; aber Verwaltungsvorschriften sind zum Teil überholt oder gegenstandslos und privatrechtliche Vereinbarungen durch Landesgesetze, die weitgehend auf Besatzungsrecht beruhen, ersetzt worden. Dementsprechend ist ein Rundfunkwesen entstanden, das den teilweise recht willkürlichen und unterschiedlichen Verhältnissen der Besatzungszeit entsprach, im übrigen aber eine ausgewogene Ordnung und ein sinnvolles föderatives Zusammenwirken ebenso vermissen läßt, wie eine Berücksichtigung selbst der Mindestinteressen des Gesamtstaates, der zur Zeit der Entstehung dieser Organisation nicht handlungsfähig war. Die in allen Teilen des Bundesgebietes entstandenen Rundfunkanstalten haben die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens bald erkannt, ihre dahingehenden Bemühungen konnten aber aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nur ungenügende Erfolge haben. Die Bundesregierung hat sich in allen bisherigen Legislaturperioden des Deutschen Bundestages um eine zweckmäßigere Rundfunkordnung bemüht, ohne daß es zu den — vor allem von den Rundfunkteilnehmern — erwarteten Ergebnissen kam. Ein gemeinsamer mehrjähriger Versuch von Bund und Ländern, eine ausgewogene Lösung herbeizuführen, ist erfolglos geblieben; es hat sich kein Weg gezeigt, der es ermöglicht, die Interessen aller gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und sämtlicher Länder auf diesem Gebiet im erforderlichen Umfang aufeinander abzustimmen. Die Tatsache, daß die Frequenzbereiche IV und V des Dezimeterwellenbereichs zur Aus-

strahlung mindestens eines weiteren Fernsehprogramms für das ganze Bundesgebiet in nächster Zeit technisch genutzt werden können, zwingt zu weiteren Überlegungen; hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Fernsehteilnehmer die Gestaltung dieses Programms im Interesse einer Leistungssteigerung durch echten Wettbewerb in anderen Händen als in denen der bestehenden Rundfunkanstalten sehen möchte. Angesichts dieser Sachlage ist ein Bundesgesetz der geeignetste Weg für eine sinnvolle Rundfunkordnung mit einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen des Gesamtstaates, deren Notwendigkeit von Bund und Ländern anerkannt ist.

Das Gesetz bezweckt in Anlage und Einzelvorschriften vor allem eine gleichmäßige Sicherung der berechtigten Interessen der Rundfunkteilnehmer, eine Festigung der Eigenständigkeit der bestehenden Rundfunkanstalten und eine bundesstaatsgerechte Ergänzung des gegenwärtigen Rundfunkwesens. Das Gesetz gewährleistet nach Maßgabe der grundlegenden Bestimmungen des Grundgesetzes die Freiheit des Rundfunks und sichert sie entsprechend dem Wesen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es läßt die in den vergangenen 13 Jahren entstandene Organisation des Rundfunks unberührt und verzichtet mit Rücksicht auf die Erhaltung des Gewachsenen somit allerdings auch auf die sicher wünschenswerte Beseitigung mancher Mängel und Unvollkommenheiten. Die durch dieses Gesetz errichteten Rundfunkanstalten sollen den Rundfunkteilnehmern in ganz Deutschland und dem Ausland ein umfassendes Bild von der Vielgestaltigkeit des Lebens in Deutschland vermitteln und dem Bund die Möglichkeit geben, seine außenpolitischen und gesamtdeutschen Aufgaben auch durch den Rundfunk angemessen wahrzunehmen. Mit der gesetzlich festgelegten Ergänzung des deutschen Rundfunkwesens durch völlig unabhängig von den bestehenden Rundfunkanstalten entwickelte und von anderen Kräften getragene Anstalten erhalten auch die deutschen Rundfunkteilnehmer, insbesondere die Fernsehteilnehmer, zusätzliche Möglichkeiten für eine unabhängige Meinungsbildung.

Das Gesetz beschränkt sich darauf, die dringendsten Fragen des Rundfunkwesens bundesgesetzlich zu regeln; es weist dem Bund nur die Wahrnehmung seiner notwendigsten, bisher ungelösten Aufgaben auf diesem Gebiete zu. Das Gesetz geht davon aus, daß der Bund auf Grund der Funkhoheit und einiger anderer Befugnisse des Grundgesetzes nicht nur technische Einrichtungen des Rundfunks schaffen, sondern auch Veranstalter von Rundfunksendungen ins Leben rufen oder heranziehen kann, wie daneben die Länder für den regionalen Bereich Rundfunkanstalten errichten, unterhalten und dem Bund zur Verleihung des Senderechts präsentieren

können. Ein Monopol auf Veranstaltung von Rundfunksendungen kann das Gesetz mit Rücksicht auf Artikel 5 und 12 Abs. 1 GG nicht anerkennen. Die Verfassung gebietet, daß im Interesse einer möglichst weitgehenden Informations- und Betätigungsfreiheit in jedem Bereich so viele Träger von Rundfunksendungen tätig sein sollen wie es technisch möglich ist. Das Gesetz weist insofern in seiner Grundstruktur dezentralisierendere Züge auf, als es im Gegensatz zu früheren Lösungsversuchen (Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Vogel, Dr. Mende, Walter und Genossen vom 18. März 1953 — Drucksache Nr. 4198 der 1. Wahlperiode — und Staatsvertragsentwürfe) keine Mitwirkung des Bundes an ganz oder teilweise vorhandenen Einrichtungen vorsieht. Bundes- und Länderaufgaben sind deutlich geschieden, wobei allerdings die Länder bei der Wahrnehmung von Bundesaufgaben ein Mitwirkungsrecht haben.

Das Gesetz gliedert sich in fünf Teile. Der Erste Teil enthält allgemeine Vorschriften, die für alle Inhaber einer Lizenz zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunksendeanlage gelten. Der Zweite Teil regelt die Errichtung, die Aufgaben und die Tätigkeit der drei Rundfunkanstalten des Bundesrechts sowie des Deutschen Rundfunkverbandes, die neben die im Dritten Teil angesprochenen Rundfunkanstalten des Landesrechts treten sollen. Der Vierte Teil betrifft das Rundfunkgebührenrecht. Der Fünfte Teil enthält die erforderlichen Übergangs- und Schlußvorschriften.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zum Erlass dieser Vorschriften beruht auf Artikel 73 Nr. 7 GG sowie im einzelnen zusätzlich auf sonstigen Vorschriften des Grundgesetzes.

Es kann als anerkannt gelten, daß nach der geschichtlichen Entwicklung des Rundfunks der Begriff des Post- und Fernmeldewesens in Artikel 73 Nr. 7 GG auch den Rundfunk umfaßt. Streittig ist im wesentlichen nur, ob dieser Begriff sich auf den Rundfunk als Ganzes oder nur auf Teilgebiete — etwa nur die Rundfunktechnik — erstreckt. Dem allgemeinen Wortsinn nach ist der Begriff „Rundfunk“ seit seiner Entstehung ein einheitlicher und umfassender Rechtsbegriff, der sich sowohl auf die Sende- und Empfangstechnik einschließlich des dazugehörigen Gebührenwesens als auch auf die — innere und äußere — Organisation, die Sendungen u. ä. erstreckt. Hieran hat sich bisher auch nichts geändert. Angesichts dieses allgemeinen Wortsinns spricht die Vermutung dafür, daß auch der Begriff des Post- und Fernmeldewesens in Artikel 73 Nr. 7 GG den Rundfunk als Ganzes, d. h. nicht nur einzelne Teilgebiete desselben umfaßt. Dies gilt um so mehr, als der Rundfunk — von der Einheit des Rundfunkbegriffs abgesehen — zwar gedanklich unter verschiedenen Aspekten betrachtet werden kann, aber kaum eine sinnvolle gesetzliche Regelung des Rundfunkwesens denkbar ist, die nicht gleichzeitig mehrere Seiten des Rundfunks anspricht. Außerdem fehlt es an Anhaltspunkten dafür, daß das Grundgesetz in Artikel 73 Nr. 7 die Gesetzgebung des Bundes auf einzelne Teilgebiete des Rundfunks beschränkt oder daß

diese Verfassungsnorm später einen Bedeutungswandel in dieser Richtung erfahren hat.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß, soweit das Rundfunkwesen überhaupt einer gesetzlichen Regelung zugänglich ist, nach Artikel 73 Nr. 7 GG der Bundesgesetzgeber zur Regelung des Rundfunkwesens in seiner Gesamtheit befugt ist. Im übrigen kann die Frage nach dem Umfang der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf dem Gebiet des Rundfunks hier auch dahingestellt bleiben. Das Gesetz nimmt — soweit nicht einzelne besondere Kompetenznormen des Grundgesetzes in Betracht kommen — für den Bund nicht mehr in Anspruch als die Befugnisse zur gesetzlichen Regelung der Technik des Rundfunks, also der Darbietungsform, nach der Töne oder Bilder mittels elektrischer Schwingungen zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit drahtlos verbreitet werden.

Schon im Rahmen seiner unstreitigen Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung der Rundfunktechnik ist der Bundesgesetzgeber berechtigt zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunksendeanlage verliehen oder entzogen werden kann. Diese Befugnis darf, wie als unstreitig gelten kann, nicht nur davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber oder Berechtigte gewisse Mindestvoraussetzungen technischer Art erfüllt, sondern auch davon, daß er bestimmte Bedingungen in organisatorischer Hinsicht sowie bezüglich der Programmgestaltung einhält, wozu namentlich Artikel 5 GG zwingt. Es ist deshalb nicht nur eine Zweckmäßigkeitserwägung, gleichzeitig mit der Regelung der Erteilung der technischen Lizenz außer den technischen auch die sonstigen Bedingungen der Lizenzverteilung zu regeln. Die Erteilung der technischen Lizenz kann vielmehr verständigerweise gar nicht geregelt werden, ohne daß zugleich die Grundsätze für die übrigen Bedingungen mitgeregelt werden, von denen sie abhängig zu machen ist, und ohne daß außerdem gleichzeitig bestimmt wird, welche Rechtsfolgen die Nichteinhaltung dieser Bedingungen auch gegenüber Außenstehenden haben soll. Bei der letzten Frage steht es dem Bundesgesetzgeber frei, entweder nur vorzusehen, daß die Nichteinhaltung der geforderten Bedingungen die Genehmigungsbefugnis zur Erteilung einer Lizenzerteilung berechtigt, oder darüber hinaus die Pflicht zur Einhaltung gesetzlich vorzuschreiben und dem Begünstigten ein entsprechendes Recht darauf zu gewähren. Das Gesetz beschreitet weitgehend den zweiten Weg. Es handelt sich zum Teil um Gebote, die sich bereits aus dem Grundgesetz, insbesondere aus dessen Artikeln 5 und 21 ergeben; außerdem entspricht es, soweit es sich um Individual- oder Gruppenrechte handelt, der Stellung des Staatsbürgers oder einer Vereinigung in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung mehr, durch einen Rechtssatz nicht nur indirekt begünstigt zu werden, sondern selbst eigene Rechte eingeräumt zu erhalten, die von dem Einzelnen oder der Vereinigung selbst wahrgenommen werden können.

Da der Bundesgesetzgeber nach der Auffassung der Bundesregierung zuständig ist, das Rundfunkwesen im Rahmen der durch die Verfassung gezogenen

Schranken, insbesondere des Artikels 5 GG, umfassend zu regeln, steht ihm hiernach auch das Recht zu, Vorschriften über die Errichtung, die Aufgaben und die Tätigkeit der vorgesehenen drei Anstalten des Bundesrechts und des Deutschen Rundfunkverbandes zu erlassen und dementsprechend tätig zu werden. Dieses Recht umfaßt sowohl die Befugnis zur Errichtung und Unterhaltung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten (Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG) als auch die zu Anwendung anderer verfassungsmäßiger Mittel, z. B. zur Einschaltung von Gesellschaften des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dies träfe im übrigen auch dann zu, wenn dem Bundesgesetzgeber entgegen der Auffassung der Bundesregierung nur eine auf die Rundfunktechnik beschränkte Gesetzgebungsbefugnis zustünde. Denn der Bund könnte allein auf Grund einer solchen Befugnis u. a. bestimmen, welchen Sendern die regionale und welchen die überregionale Rundfunkversorgung zukommt. Damit hat er auch die alleinige natürliche Zuständigkeit, die Aufgaben und die Tätigkeit der Sender zu regeln, die ganz Deutschland und das Ausland mit deutschen Rundfunksendungen zu versorgen haben.

Eine derartige Befugnis des Bundesgesetzgebers verletzt auch nicht die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Bereichs „Kultur“. Dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil es grundsätzlich keinem staatlichen Gesetzgeber — und zwar weder dem des Bundes noch dem eines Landes — freisteht, diesen Bereich zu regeln, bei dem es sich in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung seinem Wesen nach um ein freies Betätigungsfeld der Gesellschaft handelt, auf das der Staat nur auf Grund der einen oder anderen, dieses oder jenes Sachgebiet betreffenden, Kompetenznorm einwirken darf, soweit das Grundgesetz nicht entgegensteht. Welcher Gesetzgeber zu einer derartigen Einwirkung auf den kulturellen Bereich befugt ist, ergibt sich aus den Artikeln 70 ff. GG. Dabei zeigt sich, daß der Bund unter zahlreichen Gesichtspunkten zur Setzung von Rechtsnormen befugt ist, die sich im kulturellen Bereich auswirken oder auswirken können (vgl. z. B. Artikel 73 Nr. 1 — Auswärtige Angelegenheiten —, 73 Nr. 9 — Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Verlagsrecht —, 74 Nr. 5 — Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland —, 74 Nr. 13 — Förderung der wissenschaftlichen Forschung —, 75 Nr. 2 — Allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse und des Films —, 75 Nr. 3 — Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege —). Auch Artikel 73 Nr. 7 — Post- und Fernmeldewesen — stellt eine derartige Kompetenznorm dar, die den Bundesgesetzgeber u. a. zu Regelungen ermächtigt, die — im Rahmen der Schranken des Grundgesetzes — Wirkungen auf den kulturellen Bereich äußern oder äußern können.

Das Gesetz berücksichtigt die im Grundgesetz insbesondere für den Rundfunk garantierten Freiheiten und trifft die Vorkehrungen, die erforderlich sind, um diese Freiheiten wirksam werden zu lassen.

II. Einzelne Vorschriften

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

stellt die Grundsätze für die Freiheit und Unabhängigkeit des Rundfunks auf. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet ganz allgemein die Freiheit der Meinungsäußerung, die Freiheit der Meinungsverbreitung und die Informationsfreiheit; diese Grundrechte gelten für jedes Mittel der Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung sowie für jedes allgemein zugängliche Informationsmittel, mithin also auch für den Rundfunk. Freiheit der Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung bedeutet insoweit aber nicht, daß jedermann einen Rundfunksender errichten und darüber seine Meinung verbreiten kann; anders als im Bereich des Pressewesens sind hier technische Grenzen gesetzt. Auch ist derjenige, der Rundfunksendungen veranstalten darf, nicht verpflichtet, jede eingesandte Meinungsäußerung zu verbreiten; das hätte ebenso unmögliche Folgen wie etwa eine Verpflichtung des Verlegers, jede ihm zugesandte Meinungsäußerung veröffentlichen zu müssen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung grundsätzlich auch das Recht zum Inhalt hat, die zur Verbreitung bestimmten Meinungsäußerungen auszuwählen; wer Rundfunksendungen veranstaltet oder Presseerzeugnisse verbreitet, trägt gegenüber der Allgemeinheit auch die Verantwortung für die verbreiteten Meinungsäußerungen. Durch eine ausgewogene innere Organisation der Veranstalter von Rundfunksendungen muß sichergestellt werden, daß alle für die öffentliche Meinungsbildung wesentlichen Auffassungen verbreitet werden.

Eine ausgewogene innere Organisation des Rundfunkwesens allein kann allerdings die Gefahr nicht ausschließen, daß sich auf dem Gebiete des Rundfunks Monopole als Quellen der Meinungsbildung entwickeln. Die innere Organisation setzt vielmehr eine äußere Organisation voraus, die unter Ausschöpfung der technischen Gegebenheiten im ganzen Bundesgebiet eine auf möglichst vielen Quellen beruhende Meinungsbildung ermöglicht. Die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert einerseits die Pressefreiheit, andererseits die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk. Das Gebot des Verfassungsgebers, die Freiheit der Meinungsäußerung, Meinungsverbreitung und Informationsfreiheit in größtmöglichem Umfang sicherzustellen, kann die von der Technik gezogenen Grenzen nicht sprengen; es verlangt aber von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (Artikel 1 Abs. 3 GG) die Ausschöpfung der Möglichkeiten nach dem jeweiligen Stand der technischen Forschung und Entwicklung. § 1 zieht die Schlußfolgerungen aus dieser Behandlung des Rundfunks durch den Verfassungsgeber.

Absatz 1 legt in einer Generalklausel sowohl die Stellung des Rundfunks im öffentlichen Leben als auch die Gewährleistung der Freiheit des Rund-

funks fest, ohne die er seine Aufgabe nicht erfüllen kann.

Der Rundfunk kann bei den beschränkten Sendemöglichkeiten nicht einzelnen Gruppen der Bevölkerung dienen. Daraus ergeben sich Vorbehalte zugunsten der Gesamtheit. Es ergibt sich daraus insbesondere, daß niemand Rundfunksendungen veranstalten darf, die sich nur an einzelne Gruppen von Rundfunkteilnehmern richten. Die Vorschrift bindet insoweit auch das Ermessen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen. Er hat bei der Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiet des Rundfunks das Interesse der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt im Rahmen seiner Aufgaben für jeden, der kraft Verleihung das Recht ausübt, Rundfunksendeanlagen zu betreiben; auch müssen die Berechtigten miteinander zusammenwirken, um den Belangen der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer gerecht werden zu können.

Auf eine Festlegung des Begriffs „Rundfunk“ konnte mit Rücksicht auf die bundesgesetzliche Begriffsbestimmung in Artikel 49 Anhang 3 Internationaler Fernmeldevertrag Buenos Aires 1952 vom 22. Dezember 1952 (BGBl. 1955 II S. 9) verzichtet werden. Der Begriff „Rundfunk“ umfaßt danach als Oberbegriff sowohl den Ton- als auch den Fernseh Rundfunk.

Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 enthält die gesetzliche Gewährleistung der Freiheit des Rundfunks. Verfassungsrechtliche Grundlage dieser Gewährleistung ist also nicht nur die grundrechtliche Garantie der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG, sondern vor allem auch das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung sowie der Informationsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG. In Verbindung mit der Gemeinschaftsbindung des ersten Halbsatzes gewährleistet die Vorschrift dem Rundfunk ganz allgemein die Freiheit, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben in einem freiheitlichen Staat besitzen muß. Die Vorschrift wiederholt also nicht eine Verfassungsbestimmung, sondern schält auch aus den allgemeinen Freiheitsrechten die besonderen Freiheitsrechte des Rundfunks heraus; damit entscheidet das Gesetz für seinen Geltungsbereich auch Zweifel über das Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 des Artikels 5 Abs. 1 GG zugunsten einer freiheitlichen Auslegung. Die Gemeinschaftsbindung des ersten Halbsatzes ist demnach nicht nur eine vornehmlich auf die technischen Gegebenheiten zurückzuführende Schranke der allgemeinen Rechte nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern ebenso sehr ein gesetzliches Gebot zur vollen Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten, insbesondere für die Bereitstellung möglichst zahlreicher Informationsquellen.

Absatz 2 zieht die rechtlichen Folgerungen aus Absatz 1. Satz 1 beschränkt sich nicht darauf, Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu untersagen, sondern fordert ein positives Tun für die freiheitlich-demokratische Grundordnung; die tragenden Grundsätze der Verfassung sind nicht äußerste Grenzen, sondern Maßstäbe für

die Veranstaltung von Rundfunksendungen. Die Veranstalter wären überfordert, wollte man diesen Maßstab an jede einzelne Sendung, z. B. auch eine Unterhaltungssendung anlegen; die Vorschrift stellt deshalb auf die Gesamtheit der Sendungen ab. Der erste Halbsatz des Satzes 2 wertet den Rundfunk ausdrücklich als ein Mittel zur Meinungsbildung. Die Vorschrift fordert positiv, daß die Sendungen einer unabhängigen Meinungsbildung dienen müssen; darüber hinaus untersagt sie Versuche, durch Rundfunksendungen eine einseitige Beeinflussung herbeizuführen. Auch hier kommt es nicht auf die einzelne Sendung, sondern auf die Gesamtheit der Sendungen an; andernfalls wären etwa Wahlsendungen einzelner Parteien oder Äußerungen eines Sozialpartners nicht möglich. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 geht wiederum über ein bloßes Verbot hinaus und fordert positiv, daß Rundfunksendungen die sittlichen und religiösen Empfindungen der Rundfunkteilnehmer achten müssen.

§ 2

behandelt die Berichterstattung wie Nachrichten, Reportagen, Kommentare; er bezieht sich auf Wort- und Bildberichterstattung. Jede einseitige Färbung der Berichte soll vermieden werden. Wahrheits-treue und Sachlichkeit sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine unabhängige Meinungsbildung. Zu der wahrheitsgetreuen Berichterstattung gehört vor allem, daß sie ihrem Inhalt nach vollständig, objektiv richtig und unter Vermeidung von Formulierungen erfolgt, die zu Mißdeutungen Anlaß geben könnten; zu einer sachlichen Berichterstattung gehört insbesondere, daß der Bericht nicht durch Wortwahl, Satzstellung, Sprechweise u. ä. einseitig gefärbt erscheint. Grundlage für die wahrheitsgetreue und sachliche Berichterstattung ist vor allem die sorgfältige Prüfung der Berichte auf Herkunft und Inhalt. Bestehen insoweit Zweifel, so muß auf eine Veröffentlichung verzichtet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 ist eine weitere Sicherung für die Rundfunkteilnehmer, sich eine unabhängige Meinungsbildung zu ermöglichen. Die in der ganzen Welt anerkannte Objektivität der Presse und des Rundfunks in Großbritannien wird von Sachkennern weitgehend auf die scharfe Trennung zwischen Nachrichten und Kommentaren zurückgeführt. Die Vorschrift enthält deshalb eine dementsprechende Verpflichtung. Ein Kommentar wird als Stellungnahme des Veranstalters der Rundfunksendungen angesehen, wenn der Kommentator seine Auffassung nicht als seine persönliche Stellungnahme bezeichnet. Die Vermutung für die Verantwortung nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 3

regelt und vereinheitlicht das in den Landesgesetzen gar nicht oder sehr unterschiedlich festgelegte Recht der Gegendarstellung. Die Vorschrift soll vor allem den Schutz der Persönlichkeit gegenüber dem modernen und weitreichenden Publikationsmittel Rundfunk sicherstellen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß eine zu

große Ausweitung des Gegendarstellungsrechts die Berichterstattung behindern und das Programmgestaltungsrecht sehr einengen kann; einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung hat deshalb nur die unmittelbar betroffene Person oder Stelle, und zwar nach dem Grundsatz, Tatsachen gegen Tatsachen, nicht aber Werturteile gegen Werturteile. Die Geltendmachung des Anspruchs soll nicht innerhalb einer nach Tagen bemessenen Frist, wohl aber unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) erfolgen; dadurch wird den Interessen derjenigen Rechnung getragen, die erst später von einer Rundfunksendung erfahren (Absatz 1). Auf die Schriftform kann zur Vermeidung von Unklarheiten nicht verzichtet werden. Die Bezeichnung der Sendung kann durch Angaben über Tag und ungefähre Uhrzeit, Titel, Namen von Mitwirkenden oder auf ähnliche Weise erfolgen. Die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung soll Mißbräuchen vorbeugen. Sie bezieht sich nur auf den Text der Gegendarstellung, aber nicht notwendig auf das Gegendarstellungsverlangen; das Anschreiben etwa könnte also durch einen Vertreter unterzeichnet sein, wie auch eine telegrafische Geltendmachung des Anspruchs denkbar wäre, wenn die vom Anspruchsberechtigten persönlich unterzeichnete Gegendarstellung selbst ohne schuldhaftes Zögern übersandt wird. Eine Überschreitung des Umfangs der Gegendarstellung gegenüber dem Umfang der beanstandeten Sendung muß in Kauf genommen werden, weil im Regelfall ein kurzes Eingehen auf die beanstandete Sendung notwendig sein wird.

Absatz 2 stellt zunächst klar, wer Anspruchsgegner ist. Satz 2 schränkt die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung insofern ein, als die unmittelbar betroffene Person oder Stelle auch ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung haben muß.

Absatz 3 bestimmt im einzelnen, in welcher Weise die Gegendarstellung zu verbreiten ist. Ein generelles Verbot, auf die Gegendarstellung zu erwidern, würde die Freiheit der Berichterstattung in unzulässiger Weise einschränken. Der Schutz des Anspruchsberechtigten verlangt aber, daß eine Erwiderung nicht am gleichen Tage erfolgt; ohne eine solche Regelung könnte das Gegendarstellungsrecht wertlos gemacht werden. Das Wort „Erwiderung“ mit seiner umfassenden Bedeutung soll klarstellen, daß Tatsachenbehauptungen ebenso als Erwiderung anzusehen sind wie Meinungsäußerungen, Glossierungen, Karikaturen u. ä.

Absatz 4 behandelt die Durchsetzung des Anspruchs. Der Anspruch auf Gegendarstellung dient nicht der Feststellung der materiellen Wahrheit der beanstandeten Sendung; er ist vielmehr rein formeller Natur. So unbefriedigend es auf den ersten Blick erscheint, daß u. U. selbst eine wahre Berichterstattung einen Anspruch auf unrichtige Gegendarstellung zur Folge hat, so viele zwingende praktische Gründe sprechen für die rein formelle Gestaltung des Gegendarstellungsrechts. Eine Beschränkung des Anspruchs darauf, nachweislich unwarne Behauptungen mit einer Gegendarstellung

zu begegnen, würde ein vorangehendes gerichtliches Verfahren erforderlich machen, in dem die materielle Wahrheit zu ermitteln wäre. Die hierdurch insbesondere in schwierigen Fällen entstehende Verzögerung würde den Sinn und Zweck des Rechtsinstituts, dem Betroffenen eine sofortige Gegenäußerung zu ermöglichen, zuwiderlaufen. Eine nach Monaten, vielleicht sogar nach Jahren erfolgende Gegendarstellung würde nicht nur wertlos, sondern könnte sogar schädlich sein. Ein längst vergessener Streit würde erneut aufgerührt und dem Betroffenen u. U. mehr Unannehmlichkeiten bereiten als eine unliebsame Gegendarstellung (vgl. RGZ 83, 366). Dieser bereits im französischen Pressegesetz von 1822 niedergelegte rechtspolitische Gedanke hat in der heutigen schnelllebigen Zeit nur noch größere Bedeutung. In Fällen ganz offener Unrichtigkeit der Gegendarstellung wird das Verlangen mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zurückgewiesen werden können; angesichts der formellen Gestaltung des Anspruchs werden hier aber ganz besondere und offenkundige Umstände vorliegen müssen.

Geschütztes Rechtsgut ist in erster Linie das Recht der Freiheit der Person. Es gehört zum Wesen der freien Persönlichkeit, sich dort äußern zu dürfen, wo immer ihre Interessen berührt werden. Voraussetzung des Anspruchs ist das private Verlangen des Betroffenen. Der zur Gegendarstellung Verpflichtete kann zwar eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein; seine Pflicht zur Gegendarstellung wird damit aber nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Der Anspruch ist deshalb vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Der Weg der einstweiligen Verfügung muß ausdrücklich eröffnet werden; das Rechtsschutzinteresse liegt vor allem in einem sofortigen Entgegnungsrecht, ohne daß es auf eine Gefährdung des Anspruchs selbst ankommt. Da der Anspruch schon mit Hilfe der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann, ist für ein Hauptverfahren nach § 926 ZPO kein Raum.

Absatz 5 trägt vor allem der Vorschrift des Artikels 42 Abs. 3 GG Rechnung. Nach dieser Verfassungsbestimmung bleiben wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse von jeder Verantwortlichkeit frei. Es ist nur folgerichtig, die Vorschriften des Gegendarstellungsrechts auf die wahrheitsgetreue Parlamentsberichterstattung nicht anzuwenden (vgl. auch § 12 StGB). Eine Einbeziehung der Ausschusssitzungen ist nicht erforderlich. Sitzungen der Ausschüsse des Bundestages und des Bundesrates sind nach § 73 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 (BGBl. II S. 389) und § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1953 (BGBl. II S. 527) nicht öffentlich. Für die öffentlichen Informationssitzungen gemäß § 73 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besteht mit Rücksicht auf den erweiterten Teilnehmerkreis kein Bedürfnis dafür, von der Anwendung der Vorschriften des Gegendarstellungsrechts abzusehen. Auf

der anderen Seite erschien es sinnvoll, die Folgen aus Artikel 42 Abs. 3 GG auch auf die gesetzgebenden und beschließenden Körperschaften der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände auszudehnen. Entsprechendes gilt für die öffentlichen Sitzungen der Gerichte. Voraussetzung für den Ausschluß des Anspruchs auf Gegendarstellung ist, daß die Berichterstattung wahrheitsgetreu ist. Die Wahrheitspflicht wird nicht verletzt, wenn die Berichterstattung sich auf Teile von Sitzungen beschränkt, wohl aber, wenn dadurch eine einseitige Färbung entsteht; Berichten über Vorkommnisse gelegentlich der Sitzungen kommt der Schutz nicht zugute. Für vorgeschriebene oder gebotene Sendungen ist das Gegendarstellungsrecht ausgeschlossen, weil es unbillig ist, dem Veranstalter eine Gegendarstellungspflicht für Sendungen aufzuerlegen, auf deren Inhalt er keinen Einfluß hat. Unter Wahrheitsstreue ist die objektive Wahrheit zu verstehen. Eine Kostenregelung ist nicht vorgenommen; die Sendung der Gegendarstellung ist deshalb für den Anspruchsberechtigten kostenlos.

§ 4

behandelt das Verlautbarungsrecht von Bundesregierung und Landesregierungen entsprechend den Regelungen in den neueren Rundfunkgesetzen der Länder. Das Recht besteht nur für Verlautbarungen im Rahmen der Regierungstätigkeit, nicht dagegen für parteipolitische Auseinandersetzungen. Die Sendezeit ist gebührenfrei.

§ 5

regelt insbesondere das Recht auf Sendezeit für politische Parteien. Auch diese Vorschrift ist landesgesetzlichen Regelungen nachgebildet.

Absatz 1 betrifft das Recht auf Sendezeit während des Wahlkampfes. Es besteht ein — klagbarer — Rechtsanspruch. Die Worte „angemessene Sendezeit“ beziehen sich sowohl auf die Tageszeit als auch die Dauer der Sendung. Wird einer Partei ein Teil der Hauptempfangszeit zur Verfügung gestellt, so ist den übrigen Anspruchsberechtigten ebenfalls ein Teil der Hauptempfangszeit zur Verfügung zu stellen; der Gemeinschaftsverpflichtung des § 1 Abs. 1 entsprechend ist den Wahlkampfsendungen regelmäßig ein Teil der Hauptempfangszeit einzuräumen. Die Dauer der Sendezeit braucht nicht unbedingt für alle Parteien gleich zu sein. Dem Grundsatz der Chancengleichheit wird auch Rechnung getragen, wenn Parteien von größerer Bedeutung eine längere Sendezeit erhalten als Parteien von weniger großer Bedeutung (vgl. BVerfGE 7, 99); als Maßstab für die Bemessung der Sendezeit können z. B. Wahlergebnisse bei vorangegangenen Wahlen, bei erstmalig auftretenden Parteien etwa die Zahl ihrer Mitglieder, der Widerhall ihrer Betätigung in der Öffentlichkeit u. ä. in Betracht kommen.

Absatz 2 behandelt den Anspruch auf Sendezeit außerhalb des Wahlkampfes. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß der Anspruchsgegner für die Gesamtheit der

Sendungen verantwortlich ist und seine Planungen mit den berechtigten Interessen der Rundfunkteilnehmer in Einklang bringen muß. Der Veranstalter von Rundfunksendungen ist aber gleichwohl gesetzlich verpflichtet, den politischen Parteien hinreichende Sendezeiten zur Darlegung ihrer Auffassung zur Verfügung zu stellen. Bei Durchsetzung des Anspruchs vor den Verwaltungsgerichten kann nicht nur Mißbrauch oder Überschreitung des Ermessens bei der Anwendung des Absatzes 2, sondern auch die Verletzung von anderen Rechtsvorschriften, etwa des § 1 Abs. 1, geltend gemacht werden.

Absatz 3 regelt die Aussprache zwischen Vertretern der politischen Parteien sowie der Kräfte, die daneben für die öffentliche Meinungsbildung besonders bedeutsam sind. Ein Anspruch auf Sendezeit besteht nicht; wird Gelegenheit zur Aussprache gegeben, so haben die Vertreter der in Satz 2 genannten politischen Parteien, Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und Sozialpartner einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gelegenheit zu Rede und Gegenrede.

§ 6

behandelt die bisher nicht oder nur sehr allgemein geregelte Verantwortung für Rundfunksendungen. Die Vorschrift kann bei Streitigkeiten auf den verschiedensten Rechtsgebieten, wie bürgerliches Recht, Urheberrecht, Strafrecht oder Verwaltungsrecht bedeutsam sein.

Absatz 1 stellt den allgemeinen Grundsatz für die Verantwortung auf: Wer tatsächlich gehandelt oder pflichtgebotenes Handeln unterlassen hat, soll auch rechtlich verantwortlich sein.

Absatz 2 stellt die widerlegbare Vermutung auf, daß im Zweifel der Intendant oder unter bestimmten Voraussetzungen sein Vertreter im Sinne des Absatzes 1 tätig geworden ist oder hätte tätig werden müssen.

Absatz 3 soll Zweifel darüber ausschließen, daß die Verantwortlichkeit bestimmter Personen durch die Regelungen in Absatz 1 und 2 nicht ausgeschlossen wird.

Absatz 4 stellt als notwendige Ergänzung der Verantwortlichkeitsvermutung nach Absatz 2 vor allem sicher, daß der Verantwortliche für sein Handeln oder Unterlassen auch einstehen muß; darüber hinaus sind Voraussetzungen angeführt, die mit Rücksicht auf die verantwortungsvolle Aufgabe eines Intendanten unverzichtbar sind.

§ 7

legt die Verantwortlichkeit für die Sendungen fest, auf deren Inhalt und Gestaltung die nach § 6 Abs. 1 und 2 Verantwortlichen keinen Einfluß haben. Die Vorschrift kann allerdings die nach § 6 Abs. 1 und 2 Verantwortlichen von der Treue zur Verfassung nicht entbinden; der nach § 6 Verantwortliche wird demnach Sendungen, die Grund-

sätze der Verfassung verletzen oder einen strafbaren Inhalt haben, auch dann verhindern müssen, wenn er für Inhalt und Gestaltung der Sendungen grundsätzlich nicht verantwortlich ist.

§ 8

stellt eine widerlegbare Vermutung über den Umfang der Verantwortung für die Fälle auf, in denen mehrere Personen verantwortlich sind; die Bestimmung kann insbesondere im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen Zweifel beseitigen.

§ 9

ist eine notwendige Ergänzung zur Regelung der Verantwortlichkeit. Ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung braucht nicht dargetan zu werden; dadurch werden Unklarheiten und Verfahrensschwierigkeiten für den Anspruchsberechtigten vermieden. Auskunftspflicht besteht für alle Sendungen, z. B. auch für solche nach §§ 4 und 5.

§ 10

beseitigt Unklarheiten über den Jugendschutz. Die Vorschrift hat vor allem für das Fernsehen Bedeutung und überträgt die Grundsätze zum Schutz der Jugend vor jugendungeeigneten Filmen auf den Rundfunk. Die nach §§ 6 ff. Verantwortlichen haben auch den Jugendschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die zur Sendung bestimmten Beiträge durch geeignete Fachkräfte beurteilt werden. Bei Filmen und Filmaufzeichnungen werden die Verantwortlichen zweckmäßigerweise Vereinbarungen mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft treffen.

§ 11

ist eine notwendige Ergänzung der Vorschriften über Gegendarstellung, Verantwortung und Jugendschutz. Die Art der Aufzeichnung, wie schriftliche Niederlegung, Bandaufnahme o. ä. ist freigestellt; die Aufzeichnung muß aber den gesendeten Wortlaut richtig und vollständig wiedergeben. Die Aufbewahrungsfrist in Absatz 1 Satz 2 ist zwar kurz bemessen, um besonderen Aufwand bei den Veranstaltern zu ersparen. Die Rechte eines nach § 3 Betroffenen werden aber dadurch gewahrt, daß nur Beanstandungen mitgeteilt zu werden brauchen, um die Aufbewahrungspflicht über die Zweiwochenfrist hinaus zu begründen. Es brauchen also weder das Gegendarstellungsverlangen noch die Gegendarstellung selbst vorzuliegen.

Auch die eigenhändige Unterschrift (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ist für die Mitteilung einer Beanstandung nicht erforderlich; es könnte also insoweit auch ein Vertreter tätig werden.

§ 12

bindet das Ermessen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bei der Verleihung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunksendeanlagen nach § 2 des Fernmeldeanlagengesetzes. Die Beachtung der §§ 1 bis 11 kann zur Auflage der Verleihung gemacht werden.

ZWEITER TEIL

Rundfunkanstalten des Bundesrechts

ERSTER ABSCHNITT

Rundfunksendungen über Kurzwelle

§ 13

ist die grundlegende Bestimmung für den deutschen Auslandsrundfunk.

Absatz 1 behandelt in Satz 1 die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die diese Aufgabe vor allem für das überseeische Ausland wahrzunehmen hat. Die Ausbreitungsbedingungen der für derartige Sendungen geeigneten Kurzwellen lassen einen Empfang im Bundesgebiet praktisch nicht zu, wenn die Sendeanlagen ihren Standort, wie vorgesehen, im Bundesgebiet haben. In näherer Ausgestaltung der für den Rundfunk ganz allgemein geltenden §§ 1 und 2 bezeichnet Satz 2 Zweck und Tätigkeit dieser Anstalt im einzelnen.

Absatz 2 liegt das rundfunkpolitische Ziel zugrunde, auch die für das Ausland bestimmten, im Inland nicht zu empfangenden deutschen Rundfunksendungen durch eine unabhängige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzwirtschaft betreiben zu lassen. Wegen der räumlichen Nähe zu den technischen Anlagen (vgl. § 60) ist Köln der geeignetste Sitz der Anstalt.

§ 14

geht von einer Teilung der Aufgaben der Organe der Anstalt in Verwaltungsaufsicht, Programmberatung und Leitung des laufenden Betriebes aus. Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Beirat können sich dadurch ohne unangemessene Beanspruchung ihren Aufgaben widmen; zugleich wird einer Machtzusammenballung in der Hand eines Organs vorgebeugt.

§ 15

behandelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Deutschen Welle.

Absatz 1 sieht nur fünf Mitglieder vor. Da die besonderen Aufgaben der Deutschen Welle keinen großen Verwaltungsaufwand erfordern, können auch die Aufgaben des Verwaltungsrats von wenigen Mitgliedern wahrgenommen werden. Die Entsendung der Mitglieder durch den Beirat ähnelt der Systematik in mehreren Rundfunkgesetzen der Länder und soll zugleich Vorsorge dafür treffen, daß Verwaltungsrat und Beirat vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Auswahl des Vorsitzenden eines verhältnismäßig kleinen Gremiums kann u. U. Schwierigkeiten mit sich bringen; es ist deshalb zweckmäßig, diese Aufgabe dem Beirat zu übertragen. Abweichend von der Regelung in § 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 ist für die Entsendung des Vorsitzenden ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit vorgesehen, um der Besonderheit Rechnung zu tragen, daß der Vorsitzende eines anderen als des wählenden Organs zu benennen ist. Die vierjährige

Dauer der Mitgliedschaft soll hinreichend Zeit für die Einarbeitung gewährleisten und zugleich ausschließen, daß die Tätigkeit der Anstalt nicht genügend beweglich ist.

Absatz 2 zieht die Schlußfolgerungen aus § 1 und soll verhindern, daß staatliche Stellen — sei es Legislative oder Exekutive — über den Verwaltungsrat Einfluß auf die Tätigkeit der Anstalt nehmen.

Absatz 3 soll Interessenkollisionen vermeiden und die Eigenständigkeit der Anstalt sicherstellen. Die Fassung der Vorschrift zwingt zu einer weiten Auslegung; damit soll auch die Mitgliedschaft solcher Personen im Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, die durch eine Gesetzesvorschrift nur mittelbar erfaßt werden können.

Absatz 4 Satz 1 soll eine reibungslose Arbeitsweise auch dann gewährleisten, wenn ein Mitglied etwa durch Tod vorzeitig ausscheidet. Satz 2 betrifft vor allem die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fälle der Inkompatibilität. Die Ausgestaltung des Satzes als Sollvorschrift gibt dem Beirat darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats in besonders gelagerten Fällen abzu-berufen. Zu denken wäre etwa an Verurteilung in einem Strafverfahren.

§ 16

regelt die Zusammensetzung des Beirats der Deutschen Welle.

Absatz 1 sieht entsprechend der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der gleichen Anstalt (§ 15) wiederum eine verhältnismäßig kleine Zahl von Mitgliedern vor. Da es sich um das Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, also um eine Verwaltungstätigkeit ausübende Einrichtung handelt, ist die Entsendung der Mitglieder in erster Linie Aufgabe der Exekutive. Die Mitwirkung der Länder in einer Anstalt des Bundesrechts soll sicherstellen, daß die Vielgestaltigkeit des kulturellen Lebens in den einzelnen Teilen des Bundesgebietes bei der Tätigkeit der Anstalt angemessen berücksichtigt wird (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2). Daneben fällt den beiden großen Kirchen angesichts ihrer Stellung als dem Staat gegenüber selbständigen geistigen Ordnungskräften eine besondere Verantwortung auch für den Rundfunk zu. Der Zentralrat der Juden in Deutschland ist demgegenüber keine Religionsgemeinschaft; seine Mitwirkung im Bereich des Rundfunks entspricht vielmehr den besonderen Aufgaben des Zentralrats. Damit wird zugleich der Tatsache Rechnung getragen, daß die jüdischen Mitbürger das deutsche Geistesleben seit Jahrhunderten in besonderem Maße bereichert haben; auf diese wesentlichen Beiträge kann auch der deutsche Rundfunk nicht verzichten, wenn er seiner Aufgabe, eine unabhängige und umfassende Meinungsbildung zu ermöglichen, gerecht werden soll.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 15 verwiesen.

ZWEITER ABSCHNITT

Rundfunksendungen für ganz Deutschland

§ 17

behandelt die Rundfunksendungen für ganz Deutschland.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß eine öffentlich-rechtliche Anstalt diese Aufgaben wahrnimmt. Satz 2 bezeichnet wiederum in näherer Ausgestaltung der allgemeinen Vorschriften der §§ 1 und 2 den Zweck und die Tätigkeit der Anstalt im besonderen.

Absatz 2 stellt die erforderliche Unabhängigkeit der Anstalt sicher. Mit Sitz in Berlin kann die Anstalt ihrer Zweckbestimmung in ganz besonderem Maße gerecht werden.

§ 18

entspricht der Regelung in § 14.

§ 19

sieht für den Verwaltungsrat des Deutschlandfunks zwei Mitglieder mehr als für den Verwaltungsrat der Deutschen Welle (§ 15) vor. Damit wird den vielgestaltigen Aufgaben dieser Anstalt Rechnung getragen.

Im übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 15 und 16 verwiesen.

§ 20

bestimmt die Zusammensetzung des Beirats des Deutschlandfunks. Die verhältnismäßig große Zahl von 15 Mitgliedern soll sicherstellen, daß der Beirat seinen umfangreichen Aufgaben als Organ dieser Anstalt ggf. durch Bildung von Ausschüssen gerecht werden kann. Neben den in § 16 genannten Stellen entsenden auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund je ein Mitglied in den Beirat. Damit wird berücksichtigt, daß die Sozial- und Wirtschaftsordnung weitgehend tragenden Kräfte einen ihrer Stellung im öffentlichen Leben entsprechenden Anteil an der Verantwortung für die wichtigen Aufgaben der Anstalt mitübernehmen.

Im übrigen gelten die Ausführungen zu den §§ 15 und 16 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Fernsehsendungen

§ 21

enthält die grundsätzliche Entscheidung über die Form, in der das zweite Fernsehprogramm zu betreiben ist.

Absatz 1 sieht wiederum die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieser Aufgaben vor. Die Sendungen sollen die land-schaftsgebundene Vielgestaltigkeit des Lebens im ganzen freien Deutschland repräsentativ zum Ausdruck bringen und den Fernsehteilnehmern in ganz

Deutschland, im Rahmen der technischen Bedingungen aber auch Fernsehteilnehmern im europäischen Ausland ein zutreffendes Bild von den verschiedenen Strömungen auf allen Gebieten vermitteln.

Nach *Absatz 2* hat auch diese Anstalt das Recht der Selbstverwaltung, das ihre Unabhängigkeit sichert. Für Frankfurt (Main) als Sitz der Anstalt spricht die verkehrsgünstige Lage dieser Stadt.

§ 22

enthält die entscheidenden Vorschriften für die Durchführung der Sendungen des zweiten Fernsehprogramms.

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Anstalt die Durchführung der Fernsehsendungen in erster Linie juristischen Personen des privaten Rechts zu übertragen hat. Da ein Kontrahierungszwang nicht möglich ist, muß eine Vorkehrung für den Fall getroffen werden, daß Vereinbarungen mit derartigen Gesellschaften nicht zustande kommen; nur in diesem Falle kann die Anstalt ein eigenes Programm gestalten.

Auf diese Weise soll auch auf dem Gebiete des Fernsehens ein echter Leistungswettbewerb ermöglicht werden. Es kann erwartet werden, daß eine Programmgestaltung in privaten Händen zu größerer Beweglichkeit führt. Die Verantwortung, die mit der Programmgestaltung verbunden ist, läßt es indessen nicht angezeigt erscheinen, auch natürlichen Personen darartige Aufgaben zu übertragen. Im Interesse der Rechtssicherheit liegt es, wenn Gesellschaften und Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit für die Wahrnehmung von Programmaufgaben nicht in Betracht kommen. Die Möglichkeit, Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Bundesrechts oder des Landesrechts über die Lieferung von Programmteilen zu treffen, wird in Satz 3 ausdrücklich eröffnet.

Absatz 2 sieht eine Begrenzung für die Dauer der Vereinbarungen zwischen der Anstalt und privaten Gesellschaften vor. Der Zeitraum ist so bemessen, daß Investitionen zu Beginn der Tätigkeit entsprechende Gewinne im weiteren Verlauf des Vertragsverhältnisses gegenüberstehen können; die Begrenzung der Vertragsdauer soll sicherstellen, daß nach bestimmten Zeiträumen auch andere Kräfte die Möglichkeit zur Programmgestaltung haben, um jede Tendenz zur Bildung eines Meinungsmonopols auszuschließen. Die Geltungsdauer der Vereinbarungen kann in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zu acht Jahren betragen, um Verluste in der Anfangszeit zu vermeiden. Nach Satz 3 Nr. 1 müssen die Vereinbarungen zwischen der Anstalt und den Programmgesellschaften Gewähr dafür bieten, daß wesentliche Vorschriften des Gesetzes beachtet werden, um die politische, weltanschauliche und wirtschaftspolitische Neutralität sicherzustellen; Nr. 2 schreibt vor, daß nicht nur ein Kapitalnachweis zu erbringen ist, sondern auch hinreichende Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß das erforderliche Kapital für die gesamte Vertragsdauer in ausreichendem Maße zur Verfügung

steht. Nr. 3 sichert die Unabhängigkeit der Programmgestaltung gegenüber Veranstellern von Wirtschaftswerbung.

Absatz 3 dient der Klarstellung.

§ 23

entspricht der Regelung in den §§ 14 und 18.

§ 24

sieht für den Verwaltungsrat des Deutschland-Fernsehens vier Mitglieder mehr als für den Verwaltungsrat des Deutschlandfunks vor. Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind hier auch im Hinblick auf § 22 so umfangreich, daß die Bildung von mehreren ständigen Ausschüssen erforderlich sein wird. Im übrigen gelten die Ausführungen zu den §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 25

bestimmt die gleiche Anzahl von Mitgliedern für den Beirat des Deutschland-Fernsehens wie für den Beirat des Deutschlandfunks.

Die Ausführungen zu den §§ 15, 16 und 20 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Aufgaben und Tätigkeit der Anstaltsorgane

§ 26

bezeichnet die einzelnen Aufgaben des Verwaltungsrats.

Die Auswahl von geeigneten Persönlichkeiten für das Amt des Intendanten ist für die Tätigkeit der Anstalten von erheblicher Bedeutung. Die Berufung durch den Bundespräsidenten entspricht der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und trägt der Wirkungsweise der Tätigkeit auf ganz Deutschland und das Ausland Rechnung; dem Bundespräsidenten obliegt deshalb nicht nur die Berufung als solche (§ 30 Abs. 1 Satz 1), sondern auch die endgültige Entscheidung über die zu berufende Persönlichkeit.

Der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Intendanten ist nach *Absatz 2* alleinige Aufgabe des Verwaltungsrats, der vor allem mit dem Intendanten zusammenarbeitet und deshalb seine Rechte und Pflichten mit ihm vereinbaren muß.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt gegenüber Dritten ist nach § 30 Abs. 2 Satz 3 Sache des Intendanten. Um ein Selbstkontrahieren (§ 181 BGB) zu vermeiden, bestimmt *Absatz 3*, daß der Verwaltungsrat die Anstalt dann vertritt, wenn sie mit dem Intendanten selbst Rechtsgeschäfte tätigt; entsprechendes gilt für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

Die Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten (*Absatz 4*) ist die Hauptaufgabe des Verwaltungsrats bei seiner laufenden Tätigkeit. Der

Intendant ist zwar eigenständiges Anstaltsorgan, (§§ 14, 18, 23) und hat eigene, nicht von einem anderen Organ, sondern unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitete Aufgaben (§ 30 Abs. 2). Der Verwaltungsrat wird deshalb nicht etwa an Stelle des Intendanten in dessen Aufgabenbereich tätig, sondern übt Überwachungsfunktionen aus. Der Verwaltungsrat hat also die Einhaltung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, des Haushaltsplans und sonstiger Bestimmungen zu überwachen. Seiner Aufgabe als Aufsichtsorgan entspricht es aber auch, wenn er dem Intendanten auf Zweckmäßigkeits-erwägungen gegründete Weisungen für seine Tätigkeit gibt. Die Geschäftsführung des Intendanten umfaßt auch die Programmgestaltung; wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Finanz-, Sach- und Personalverwaltung ist eine scharfe Trennung von Programmaufgaben und reinen Verwaltungsaufgaben nicht möglich. Der Verwaltungsrat hat aber bei Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die eigenen Zuständigkeiten des Beirats zu beachten.

Der Verwaltungsrat kann seinen Aufgaben nur gerecht werden, wenn er auf Auswahl, Dienstvertrag und Entlassung der leitenden Angestellten hinreichenden Einfluß nehmen kann.

Nach Absatz 5 hat der Verwaltungsrat auch die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiet des Haushaltswesens wahrzunehmen. Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 führt die Rundfunkausgleichskasse die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nicht der Anstalt, sondern dem Deutschen Rundfunkverband zu. Die Mittel werden danach mit dieser Zuführung Mittel des Verbandes, der sie seinerseits gemäß § 33 Abs. 3 den Mitgliedsanstalten zuzuweisen hat. Der Verwaltungsrat muß also zunächst über den Haushaltsvoranschlag beschließen, der eine begründete Mittelanforderung gegenüber dem Verband darstellt. Dieser Voranschlag, die Voranschläge der übrigen Mitgliedsanstalten sowie der Voranschlag für den eigenen Finanzbedarf des Deutschen Rundfunkverbandes sind die Grundlagen für die Feststellung des Haushaltsplans des Deutschen Rundfunkverbandes. Diese Feststellung nach § 36 Abs. 6 ist somit zugleich die Beschlußfassung über die Zuweisung der Mittel an die Mitgliedsanstalten. Der Verwaltungsrat muß alsdann auf Grund der tatsächlichen Mittelzuweisung den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan feststellen. Maßgebend für die Durchführung der in Absatz 5 genannten Aufgaben ist vor allem die Vorschrift des § 40.

§ 27

regelt die Beschlußfassung, das Abstimmungsverhältnis und die Art der Tätigkeit des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder.

Absatz 1 Satz 1 soll sicherstellen, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats eine ständige Verbindung zur Tätigkeit der Anstalt haben. Satz 2 gewährleistet, daß jedes Mitglied jederzeit eine Entscheidung des Verwaltungsrats herbeiführen kann. Auch der Intendant muß in der Lage sein, sich an den Verwaltungsrat wenden zu können, wenn die Geschäftsführung eine Entscheidung dieses Aufsichtsorgans erfordert; der Intendant kann je nach den

Umständen auch verpflichtet sein, einen Zusammentritt des Verwaltungsrats zu verlangen.

Absatz 2 ermöglicht eine einfache und reibungslose Arbeitsweise des Verwaltungsrats. Beschlüsse mit anderer als einfacher Mehrheit sind in den Fällen des Absatzes 3, des § 31 Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 vorgesehen.

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats bei Ausübung ihres Stimmrechts ist zugleich eine Sicherung für die Unabhängigkeit der Anstalt.

§ 28

bezeichnet die einzelnen Aufgaben des Beirats.

Absatz 1 unterscheidet zwischen der laufenden beratenden Tätigkeit und dem Weisungsrecht in Grundsatzfragen der Programmgestaltung; wegen der erheblichen finanziellen und sonstigen verwaltungsmäßigen Auswirkungen ist hierfür die Mitwirkung des Verwaltungsrats unerlässlich. Für die Wahrung der Belange des Jugendschutzes ist in erster Linie § 10 maßgebend. Diese Aufgabe ist vor allem beim Fernsehen, aber auch für die Tätigkeit des Beirats des Deutschlandfunks von Bedeutung; im Rahmen der Sendungen der Deutschen Welle wird eine Tätigkeit auf diesem Gebiet nur ausnahmsweise notwendig sein.

Absatz 2 sieht wegen der Rückwirkungen auf die Gestaltung der Sendungen ein Mitwirkungsrecht des Beirats auch in Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen. Es handelt sich um ein Vorschlagsrecht bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Berufung des Intendanten sowie um Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten, bei Vereinbarungen mit Dritten über Programmlieferungen sowie in Haushaltsangelegenheiten.

Absatz 3 stellt in Form eines Leitsatzes klar, daß jeder Beirat — auch als Organ seiner Anstalt — die Belange der Allgemeinheit gegenüber der Anstalt zu vertreten hat. Der Beirat kann dieser Aufgabe u. a. dadurch gerecht werden, daß er der Erforschung der Meinung der Rundfunkteilnehmer und deren Ergebnissen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Auch die Behandlung von Anregungen für die Programmgestaltung sowie von Beschwerden über einzelne Sendungen oder deren Gesamtcharakter ist danach Aufgabe des Beirats.

§ 29

regelt die Beschlußfähigkeit, das Abstimmungsverhältnis und die Art der Tätigkeit der Mitglieder des Beirats. Die Ausführungen zu § 27 gelten entsprechend.

§ 30

ist die grundlegende Bestimmung für die Rechtsstellung des Intendanten.

Absatz 1 ergänzt § 26 Abs. 1 Satz 1. Die Festsetzung der Amtszeit soll eine kontinuierliche Arbeit des Intendanten gewährleisten, zugleich aber auch

Vorkehrungen gegen mögliche Gefahren treffen, die bei zu langer Dauer, insbesondere der ersten Amtszeit, entstehen können. Aus dem Zusammenhang mit den Vorschriften über die Berufung ergibt sich, daß das Vorsehen der Probezeit nicht Gegenstand der Berufung durch den Bundespräsidenten, sondern ein Teil der dienstvertraglichen Vereinbarung zwischen Verwaltungsrat und Intendant ist.

Absatz 2 Satz 1 legt die Organstellung des Intendanten (§§ 14, 18 und 23) durch Bezeichnung der Aufgaben im einzelnen fest. Die Lieferung von Programmteilen durch Dritte ist eine grundsätzliche Entscheidung über die Programmgestaltung mit u. U. nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen; Vereinbarungen sind deshalb an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden, der seinerseits nach § 28 Abs. 2 den Beirat zu hören hat.

Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung der Rechte und Pflichten des Intendanten im Zusammenhang mit den Sitzungen von Verwaltungsrat und Beirat. Die Notwendigkeit, einzelne Punkte der Tagesordnung in Abwesenheit des Intendanten zu behandeln, wird durch die Vorschrift nicht berührt; eine solche Notwendigkeit liegt insbesondere vor, wenn die Erörterungen die Person des Intendanten, z. B. seine Vergütung, betreffen.

§ 31

regelt den Fall, daß besondere Gründe dafür vorliegen, auf die Dienste des Intendanten zu verzichten. Mit dieser Vorschrift soll vor allem sichergestellt werden, daß die Tätigkeit der Anstalt nicht durch unvorhergesehene Ereignisse, wie etwa die Unmöglichkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsorgan und Intendant, in Mitleidenschaft gezogen wird.

Nach der Regelung in *Absatz 1* handelt es sich lediglich um einen Verzicht auf weitere Dienstleistungen, der regelmäßig eine Abberufung zur Folge hat. Folge des Verzichts ist, daß der Intendant seine Tätigkeit bei der Anstalt nicht mehr ausüben kann.

Die in *Absatz 2* vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit bei der Beschlußfassung des Verwaltungsrats und die Mitwirkung des Beirats entsprechen der Bedeutung eines solchen Beschlusses. Der Intendant hat Anspruch auf Gehör, ehe ein Verzicht ausgesprochen wird; einer ausdrücklichen Regelung dieses in einem Rechtsstaat selbstverständlichen Grundsatzes bedarf es nicht.

Absatz 3 stellt klar, daß auch Rechtsstreitigkeiten aus Anlaß der Abberufung nicht gegen den Bundespräsidenten, sondern gegen die Anstalt zu richten sind.

FUNFTER ABSCHNITT

Deutscher Rundfunkverband

§ 32

behandelt die Zusammenfassung der nach dem Zweiten Teil des Gesetzes errichteten Rundfunk-

anstalten in einen öffentlich-rechtlichen Verband. Die Entwicklung der deutschen Rundfunkorganisation in der Nachkriegszeit hat gezeigt, daß eine Reihe von wichtigen Aufgaben nicht durch einzelne Rundfunkanstalten allein, sondern nur gemeinschaftlich wahrgenommen werden kann; es hat sich ferner gezeigt, daß für die Bestimmung dieser Aufgaben und ihre Wahrnehmung eine feste Organisation erforderlich ist, die nach verbindlichen Richtlinien tätig wird. Für die Wahrnehmung durch den Verband kommen auch solche Aufgaben in Betracht, die an sich von einer einzelnen Anstalt wahrgenommen werden könnten, aber im Interesse einer Vereinfachung und Verbilligung der Anstaltstätigkeit ohne Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts besser gemeinsam wahrgenommen werden.

Nach *Absatz 1* sind nur die Rundfunkanstalten des Bundesrechts Mitglieder des Verbandes. Die Vorschrift folgt damit dem Grundzug des Gesetzes, die in den Nachkriegsjahren entstandene Rundfunkorganisation unberührt zu lassen. Den Rundfunkanstalten des Landesrechts wird durch die Vorschrift des § 33 Abs. 5 ausdrücklich die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rundfunkverband gegeben.

Absatz 2 gibt dem Verband die gleiche Selbständigkeit, wie sie die Mitgliedsanstalten haben. Es empfiehlt sich, als Sitz des Verbandes eine Stadt zu bestimmen, in der eine Mitgliedsanstalt ihren Sitz hat; Frankfurt (Main) als Sitz des Deutschland-Fernsehens ist wegen seiner verkehrsgünstigen Lage besonders geeignet.

§ 33

ist die grundlegende Bestimmung für die Tätigkeit des Verbandes im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedsanstalten. Die Bezeichnung der Aufgaben des Verbandes beruht im wesentlichen auf den bisherigen praktischen Erfahrungen.

Absatz 1 enthält die Generalklausel für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Verband und Mitgliedsanstalten. Der Verband hat danach insbesondere auf eine Vereinheitlichung der allgemeinen Verwaltung, des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Buchführung hinzuwirken.

Absatz 2 führt die Pflichtaufgaben im einzelnen auf. Nach Satz 1 in Verbindung mit der Generalklausel hat der Verband darauf hinzuwirken, daß nicht jede einzelne Anstalt Einrichtungen schafft, die von ihr nicht in vertretbarem Maße ausgenutzt werden können; in Betracht kommt etwa die Unterhaltung eines Orchesters, die zweckentsprechende Ausnutzung von Übertragungswagen u. a. m. Auch die Zusammenarbeit der Mitgliedsanstalten mit Dritten, insbesondere auf den Gebieten des Programmaustauschs mit Rundfunkanstalten des Landesrechts, ist eine vom Verband besonders zu fördernde Aufgabe. Die Unterhaltung eines allen Mitgliedsanstalten, gegebenenfalls auch Dritten zugänglichen Archivs, insbesondere eines Lautarchivs, und die Unterhaltung eines gemeinsamen Korre-

spondentennetzes im In- und Ausland sollen ebenso zu größerer Wirtschaftlichkeit beitragen, wie die bisher nur unzureichend betriebene, aber für die Programmgestaltung besonders wichtige Erforschung der Meinung der Rundfunkteilnehmer. Eine Standardisierung technischer Einrichtungen fördert nicht nur die Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung, sondern erleichtert die Wartung und Ersatzteilbeschaffung ebenso wie die Möglichkeit des Austauschs. Zu den gemeinsam wahrzunehmenden Rechtsangelegenheiten gehören auch Versicherungs- und Tarifvertragsangelegenheiten, Urheberrechtsfragen sowie gegebenenfalls die Grundstücksverwaltung.

Wegen Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu § 26 Abs. 5 verwiesen.

Absatz 4 erklärt es für zulässig, daß der Verband auch Aufgaben wahrnimmt, die Selbstverwaltungsaufgaben sind und deshalb nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen. Das Selbstverwaltungsrecht der Anstalten wird durch das Erfordernis ihrer Zustimmung gewahrt.

Absatz 5 gibt dem Verband die rechtliche Möglichkeit zum Zusammenwirken auch mit Rundfunkanstalten des Landesrechts. Die Vereinbarungen sind je nach dem Gegenstand öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Verträge.

§ 34

geht von einer Teilung der Aufgaben in Verwaltungsaufsicht und Leitung der laufenden Geschäftsführung aus.

§ 35

stellt sicher, daß alle Mitgliedsanstalten mit gleichem Stimmengewicht im Verwaltungsrat des Verbandes vertreten sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Verbandes müssen zugleich dem Verwaltungsrat der sie entsendenden Mitgliedsanstalt angehören, damit das Selbstverwaltungsrecht der Mitgliedsanstalten gewahrt wird und die Aufgaben in zweckentsprechender Weise wahrgenommen werden können (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1).

§ 36

bezeichnet die einzelnen Aufgaben des Verwaltungsrats in ähnlicher Weise wie § 26. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird verwiesen.

§ 37

regelt die Beschlußfassung, das Abstimmungsverhältnis sowie die Art der Tätigkeit des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder.

Absatz 1 stellt sicher, daß jedes Mitglied jederzeit eine Entscheidung des Verwaltungsrats herbeiführen kann. Entsprechendes gilt für den Leitenden Direktor, der je nach den Umständen auch verpflichtet sein kann, einen Zusammentritt des Verwaltungsrats zu verlangen.

Absatz 2 Satz 1 ist die Richtlinie für die Abwägung der Interessen des Verbandes gegenüber

denen der Mitgliedsanstalten. Satz 2 sichert die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verbandes und damit zugleich die Unabhängigkeit des Verbandes auch im Verhältnis zu den Mitgliedsanstalten.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 27 verwiesen.

§§ 38 und 39

regeln die rechtliche Stellung des Leitenden Direktors. Auf die Begründung zu den §§ 30 und 31 wird verwiesen.

SECHSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 40

stellt die Grundsätze für die Haushaltswirtschaft der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des Deutschen Rundfunkverbandes auf.

Absatz 1 erlaubt eine Durchbrechung des Grundsatzes der Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Haushaltswirtschaft nur für die in diesem Gesetz genannten oder zugelassenen Fälle. Eine gewisse Einschränkung dieser Selbständigkeit und Unabhängigkeit kann sich aus der Regelung der Mittelzuweisung nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 ergeben. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 26 Abs. 5 wird verwiesen. Auch § 33 Abs. 1 (vgl. die Begründung hierzu) und die gemeinsame Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten nach § 33 Abs. 2 können eine zulässige Einschränkung zur Folge haben. Zugelassen ist die Einschränkung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Haushaltswirtschaft im Falle des § 33 Abs. 4.

Absatz 2 regelt ausdrücklich, daß der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts und den Deutschen Rundfunkverband verbindlich ist. Der Grundsatz bezieht sich sowohl auf die Aufstellung des Haushalts als auch auf die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Satz 3 ist keine Lockerung dieses Grundsatzes; die Vorschrift soll lediglich Zweifel darüber beseitigen, daß für die Aufstellung des Haushalts und die Mittelbewirtschaftung — unbeschadet des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips — die fachlichen Aufgaben entscheidend sind.

Die durch das Gesetz errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind ausdrücklich als gemeinnützig bezeichnet (§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1). Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind in einer Reihe von Steuergesetzen steuerliche Begünstigungen vorgesehen; sie sollen den Anstalten und dem Verband zugute kommen. Das wird nur dann erreicht, wenn auch das tatsächliche Wirken der zu begünstigenden Körperschaften den hierfür maßgebenden Vorschriften entspricht. Die für die Tätigkeit der in Betracht kommenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts besonders wich-

tige Haushaltswirtschaft muß deshalb den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung entsprechen.

Absatz 3 gibt einer Prüfungsbehörde erstmalig Gelegenheit, die Haushalts- und Wirtschaftsführung mehrerer Rundfunkanstalten miteinander zu vergleichen und festzustellen, ob die tatsächliche Aufteilung in eigene und gemeinsame Aufgaben sinnvoll und zweckmäßig ist. Die unterschiedliche Zweckbestimmung der verschiedenen Anstalten erlaubt zwar keinen schematischen Vergleich, hindert aber dennoch auch eine vergleichsweise Prüfung nicht. Satz 2 ist eine ausdrückliche gesetzliche Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts.

Absatz 4 verpflichtet die Rundfunkanstalten des Bundesrechts und den Deutschen Rundfunkverband, der Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel Rechenschaft abzulegen.

Absatz 5 schließt die Anwendung des dort angeführten sog. Beiträgegesetzes ausdrücklich aus, weil mit dessen Vorschriften eine staatliche Einflußnahme auf die Haushaltswirtschaft ausgeübt werden könnte, die mit der für Rundfunkanstalten erforderlichen Unabhängigkeit unvereinbar ist.

§ 41

stellt die Grundsätze für die Ausübung des Satzungsrechts der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des Deutschen Rundfunkverbandes auf. *Absatz 1* Satz 1 soll lediglich Zweifel darüber beseitigen, daß das den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach allgemeinen Grundsätzen zukommende Satzungsrecht auch den durch die Vorschriften des Zweiten Teils errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusteht. Satz 2 ist eine notwendige Ergänzung des § 40 Abs. 2 Satz 5 und soll sicherstellen, daß die Satzung die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung in dem Maße berücksichtigt, das für die Erlangung der steuerlichen Vorteile erforderlich ist.

Absatz 2 bestimmt die für die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Satzung erforderliche qualifizierte Mehrheit und berücksichtigt damit sowohl die Bedeutung der Satzung als auch die Aufgabenstellung der Aufsichtsorgane der Anstalten und des Verbandes.

§ 42

verbietet, daß — etwa durch Satzung — eine Stimmenhäufung bei einzelnen Mitgliedern eines Aufsichtsorgans vorgenommen wird.

§ 43

ergänzt die §§ 15, 19, 24 und 35.

Absatz 1 schreibt zwingend vor, daß für jedes Mitglied eines Verwaltungsrats ein ständiger Stellvertreter zu benennen ist, um die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrats nicht in Frage zu stellen. Für die Benennung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Benennung der ordentlichen Mitglieder.

Absatz 2 soll ermöglichen, daß auch die ständigen Stellvertreter mit der Tätigkeit der Anstalten und des Verbandes laufend Verbindung haben; nur dann werden sie in der Lage sein, ihre Rechte und vor allem Pflichten als ständige Vertreter der Mitglieder, für die sie bestellt sind, in zweckentsprechender Weise wahrzunehmen.

Für die Mitglieder eines Beirats sind Stellvertreter nicht vorgesehen. Die Tätigkeit im Rahmen der Programmgestaltung läßt eine Stellvertretung nicht zu.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den §§ 15 und 16 verwiesen.

§ 44

unterwirft die dort genannten Personen ausdrücklich den für die nichtbeamteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes geltenden Strafvorschriften in den Fällen von Bestechung und Geheimnisverrat. Damit wird dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Anstalten und des Verbandes Rechnung getragen.

§ 45

soll sicherstellen, daß die Mitglieder eines Verwaltungsrats und deren ständige Stellvertreter sowie die Mitglieder eines Beirats für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Ausgleich erhalten. Die Tätigkeit in Aufsichtsorganen der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des Deutschen Rundfunkverbandes soll weder mit finanziellen Vorteilen noch mit entsprechenden Nachteilen verbunden sein.

Absatz 1 billigt die höchste Stufe der Reisekostenvergütung und Tagegelder der für Bundesbeamte geltenden Reisekostenvorschriften zu.

Nach *Absatz 2* kann eine Sitzungsvergütung nicht von den Organen der einzelnen Rundfunkanstalten festgesetzt werden. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, ist es Sache des Verwaltungsrats des Deutschen Rundfunkverbandes, in dessen Satzung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Die Begrenzung der Höhe der Vergütung entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung (vgl. § 40 Abs. 2 und die Begründung hierzu).

§ 46

ergänzt für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts einige Vorschriften des Ersten Teils.

Nach *Absatz 1* Satz 1 ist es den Anstalten zwingend vorgeschrieben, den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts auf deren Verlangen Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Sendezeiten müssen ausreichend und zeitlich so vorgesehen werden, daß den berechtigten Belangen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften hinreichend Rechnung getragen wird. Satz 2 ist eine Sollvorschrift und ermöglicht es den in Satz 1 genannten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, auch andere Sendungen als die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten durchzuführen, so-

weit es sich nach verständiger Würdigung um Anliegen von allgemeinem Interesse handelt. Nach Satz 3 sind die Anstalten verpflichtet, mit den israelitischen Kultusgemeinden Vereinbarungen zu treffen, die deren berechnete Interessen nach Maßgabe von Satz 1 und 2 berücksichtigen.

Absatz 2 überträgt den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der Sendungen. Die Begründung zu § 7 gilt entsprechend.

§ 47

verbietet eine staatliche Fachaufsicht, die mit der Freiheit und Unabhängigkeit des Rundfunks nicht vereinbar wäre.

§ 48

behandelt das Verfahren bei der Ausübung der Rechtsaufsicht und den Verwaltungsrechtsweg.

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des Anstaltsrechts obliegt die Rechtsaufsicht nach der Regelung in *Absatz 1* nicht der zuständigen obersten Bundesbehörde, sondern der Bundesregierung. Diese ausnahmsweise erfolgte Einschaltung eines kollegialen Verfassungsorgans in eine Verwaltungsaufgabe trägt der großen Bedeutung des Rundfunks als eines unabhängigen Mittels der öffentlichen Meinungsbildung in besonderem Maße Rechnung.

Nach *Absatz 2* wird die Rechtsaufsicht in der Weise ausgeübt, daß die Bundesregierung das im Einzelfall zuständige Organ einer Anstalt oder des Verbandes schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinweist, die das Gesetz verletzen. Bestimmungen der Satzungen unterliegen der Rechtsaufsicht nur insoweit, als das Gesetz besondere Vorschriften darüber enthält.

Absatz 3 Satz 1 gibt der Bundesregierung ein Weisungsrecht gegenüber den Anstalten nur für den Fall, daß der Hinweis nach *Absatz 2* nicht beachtet worden ist. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung und soll jeden Zweifel darüber ausschließen, daß die Ausübung des Weisungsrechts nach Artikel 19 Abs. 4 GG der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Da es sich insoweit um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

DRITTER TEIL

Rundfunkanstalten des Landesrechts

§ 49

überläßt die Regelung der Rechtsverhältnisse der Rundfunkanstalten des Landesrechts grundsätzlich dem Landesgesetzgeber. Hierin liegt zugleich eine Art Besitzstandsgarantie für die durch Landesrecht errichteten Rundfunkanstalten; die Befugnisse des Landesgesetzgebers zur Änderung des Landesrechts bleiben dadurch allerdings unberührt.

VIERTER TEIL

Rundfunkgebühren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 50

legt vor allem die Zahlungspflicht und die Höhe der Rundfunkempfangsgebühren gesetzlich fest.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen der Gebührenpflicht. Aus Satz 1 ergibt sich, daß auch derjenige gebührenpflichtig ist, der eine Tonrundfunkempfangsanlage errichtet oder betreibt, mit der im Bundesgebiet errichtete Sender nicht empfangen werden können. Satz 2 sieht vor, daß in einer Wohngemeinschaft mehrere Tonrundfunkempfangsanlagen errichtet und betrieben werden können, ohne daß eine zusätzliche Gebühr zu entrichten ist.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für die Fernsehgrundfunkgebühr. Eine Tonrundfunkgebühr ist neben der Fernsehgrundfunkgebühr nur in den Fällen zu entrichten, in denen neben der Fernsehgrundfunkempfangsanlage auch eine Tonrundfunkempfangsanlage errichtet und betrieben wird.

Absatz 3 bestimmt, daß der Inhaber einer Genehmigung nach Absatz 1 Kraftfahrzeug- und Koffertonrundfunkempfangsanlagen gebührenfrei errichten und betreiben kann. Ist eine Genehmigung nach Absatz 2 erteilt, so kann der Inhaber der Genehmigung Kraftfahrzeug- und Kofferempfangsanlagen für den Fernsehgrundfunk ebenfalls gebührenfrei errichten und betreiben. Lediglich für die Ausstellung der Genehmigung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bleibt nach dieser Regelung im wesentlichen unverändert. Die Rundfunkteilnehmer werden durch das Gesetz aber insofern begünstigt, als neben der Fernsehgrundfunkgebühr grundsätzlich keine Tonrundfunkgebühr mehr zu entrichten ist, und außerdem Koffer- und Kraftfahrzeugempfänger neben einem stationären Gerät gebührenfrei errichtet und betrieben werden können.

Absatz 4 ermächtigt den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Gebührenbefreiungen zu erteilen. Für diese Verwaltungsmaßnahme kommen in erster Linie Fälle sozialer Notlage in Betracht, ferner bestimmte Rundfunkteilnehmer, die zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften gesetzlich verpflichtet sind (Bereitschaftspolizei, Bundesgrenzschutz, Bundeswehr), aber auch Diplomaten, Angehörige fremder Streitkräfte u. ä. Da die Rundfunkanstalten ein Interesse an der Höhe des Gebührenaufkommens haben, sollen sie auch bei der Aufstellung der Richtlinien für die Gebührenbefreiungen mitwirken.

§ 51

geht davon aus, daß das Gesamtgebührenaufkommen für Rundfunkzwecke zu verwenden ist. Die Höhe des Anteils, den der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nicht an die Rundfunk-

ausgleichskasse (§ 52) weiterleitet, bemißt sich an seinen Aufwendungen für die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, wie z. B. Gebühreneinzahlung, Störungsermittlung und vollständige Erfassung der Rundfunkteilnehmer.

ZWEITER ABSCHNITT

Rundfunkausgleichskasse

§ 52

behandelt Bildung und Aufgaben der Rundfunkausgleichskasse.

Durch die Bildung der Rundfunkausgleichskasse als Sondervermögen bei der Deutschen Bundespost, das — wie andere Sondervermögen — nicht rechtsfähig ist, wird sichergestellt, daß keine eigene Rechtspersönlichkeit mit entsprechendem Verwaltungsaufwand entsteht.

Absatz 2 bestimmt, daß die Deutsche Bundespost im Interesse einer Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltungstätigkeit der Rundfunkausgleichskasse die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt.

Die Bestimmung des Sitzes in *Absatz 3* soll die Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben vereinfachen und verbilligen.

Absatz 4 entspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 53

behandelt die Aufgaben der Rundfunkausgleichskasse.

Absatz 1 überträgt der Rundfunkausgleichskasse die Verwaltung der ihr nach § 51 zufließenden Beträge als gesetzliche Aufgabe.

Absatz 2 geht davon aus, daß jede Rundfunkanstalt die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhalten soll.

Der dem Deutschen Rundfunkverband zufließende Anteil ist verhältnismäßig niedrig bemessen, weil das enge Zusammenwirken der Mitgliedsanstalten eine wirtschaftliche und sparsame Arbeitsweise erwarten läßt. Einem nach einigen Jahren möglicherweise noch geringeren Finanzbedarf kann im Zusammenhang mit der Regelung des § 56 Rechnung getragen werden.

Die Rundfunkanstalten des Landesrechts erhalten zunächst einen Mindestbetrag zu gleichen Teilen als Grundbetrag. Damit erhalten auch die bisher finanzschwächeren Rundfunkanstalten einen sicheren Grundstock zur Deckung ihres Finanzbedarfs. Der Hauptanteil der Finanzzuweisungen der Rundfunkausgleichskasse wird entsprechend der herkömmlichen Regelung als Rundfunkteilnehmerbetrag nach dem aus den einzelnen Anstaltsbereichen eingehenden Gebührenaufkommen verteilt; Ton- und Fernsehgrundfunkgebühren werden getrennt verrechnet. Der Gebietszuschlag soll der Tatsache Rechnung tragen, daß ein größerer Anstaltsbereich höhere fi-

nanzielle Aufwendungen erfordert. Der Sonderzuschlag berücksichtigt die besonderen Verhältnisse im Land Berlin.

Absatz 3 regelt die Verwaltung des verbleibenden Betrages. Soweit die Verteilung der Mittel nach *Absatz 2* noch nicht hinreichend gewährleistet, daß die Rundfunkanstalten des Bundesrechts wie des Landesrechts im Rahmen ihrer Aufgaben ihre Rundfunkteilnehmer mit gleichwertigen Sendungen versorgen können, nimmt die Rundfunkausgleichskasse die erforderlichen Finanzzuweisungen vor. Das Kuratorium (§ 54) entscheidet nicht nur, welche Mittel für gemeinsame Aufgaben bereitzustellen sind; es muß, um eine solche Entscheidung treffen zu können, auch bestimmen, welche Aufgaben mit diesen Mitteln gefördert werden sollen. Sowohl die Vorhaben einzelner Rundfunkanstalten als auch die von der Rundfunkausgleichskasse zu fördernden gemeinsamen Aufgaben können es erforderlich machen, daß Rücklagen für einen später erwarteten besonderen Finanzbedarf gebildet werden.

§ 54

bestimmt, daß die in § 53 genannten Aufgaben der Rundfunkausgleichskasse in Selbstverwaltung von einem Kuratorium wahrgenommen werden (*Absatz 1*).

Absatz 2 behandelt die Zusammensetzung des Kuratoriums. Danach entsendet jede öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt einen Vertreter in das Kuratorium. Eine neutrale, von Sonderinteressen unbeeinflusste Verhandlungsleitung soll dadurch sichergestellt werden, daß den Vorsitz ein Vertreter der Deutschen Bundespost führt, die selbst an der Verteilung der Mittel nicht teilnimmt. Da der Vorsitzende kein Stimmrecht hat, liegt die Verwaltung der Mittel ausschließlich in den Händen ihrer künftigen Empfänger. Eine Abberufung der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist im Interesse ihrer Unabhängigkeit nur für den Fall vorgesehen, daß die Voraussetzungen weggefallen sind, die für die Entsendung bestimmend waren. Diese Ausnahmeregelung soll Interessenkollisionen ausschließen, die z. B. eintreten können, wenn ein Mitglied des Kuratoriums aus Organen oder dem Dienst einer Rundfunkanstalt ausscheidet oder unter Beibehaltung seiner Aufgaben bei einer anderen Rundfunkanstalt tätig wird. Die Gründe für die Abberufung unterliegen nach allgemeinen Regeln der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

§ 55

regelt das Satzungsrecht, die Beschlußfähigkeit, das Abstimmungsverhältnis und die Art der Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums.

Absatz 1 stellt ausdrücklich klar, daß die Rundfunkausgleichskasse auch als nichtrechtsfähiges Sondervermögen ein Satzungsrecht hat. Die Satzung muß vor allem Bestimmungen über die Verteilung der in § 53 Abs. 3 genannten Mittel enthalten. Die Höhe des gegenwärtigen Gebührenaufkommens rechtfertigt es, daß ein Teil der Mittel der Rundfunkausgleichskasse zur Unterstützung von solchen

früheren Bediensteten des deutschen Rundfunks verwandt wird, die sich unverschuldet in sozialer Notlage befinden; es liegen eine Reihe von Fällen solcher früherer langjähriger Mitarbeiter des deutschen Rundfunks vor, deren finanzielle Notlage ohne großen Mittelaufwand behoben werden kann.

Absatz 2 ermöglicht eine weitgehend unkomplizierte und reibungslose Arbeitsweise des Kuratoriums. Die Vorschrift stellt zugleich sicher, daß alle Rundfunkanstalten an der Verteilung des Gesamtgebührenaufkommens gleichberechtigt mitwirken.

Absatz 3 stellt sicher, daß jede einzelne Rundfunkanstalt eine Entscheidung des Kuratoriums herbeiführen kann. Entsprechendes gilt für den Vertreter der Deutschen Bundespost; er ist Vorsitzender und somit zugleich Mitglied des Kuratoriums. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben, damit Interessenkollisionen vermieden werden. Die Rundfunkanstalten haben ein berechtigtes Interesse daran, daß die von ihnen entsandten Mitglieder dem Kuratorium die Wünsche der einzelnen Anstalten — gegebenenfalls nach Weisung der zuständigen Organe — unterbreiten. Auf der anderen Seite muß sichergestellt sein, daß bei der Erörterung auftretende Gesichtspunkte und Interessenabwägungen gebührend berücksichtigt werden können. Die Freistellung von Weisungen bei der Ausübung des Stimmrechts dient darüber hinaus der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Rundfunkausgleichskasse, ohne die sie ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Eine Weisung für eine Stimmabgabe wäre gesetzwidrig.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

§ 56

geht davon aus, daß in den kommenden Jahren die Zahl der Fernsehrundfunkteilnehmer beträchtlich ansteigt. Die Vorschrift soll es dem Deutschen Bundestag erleichtern, die Angemessenheit der Höhe und die Zweckmäßigkeit der Verteilung der Rundfunkgebühren in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

§ 57

enthält in Ergänzung des § 53 Abs. 2 eine Regelung für den Fall, daß Anstaltsbereiche geändert werden.

FUNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 58

legt den Tag fest, an dem die im Zweiten Teil errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 59

behandelt die Bildung der Organe, die Festsetzung des Zeitpunkts ihrer Handlungsfähigkeit und die Einberufung zu den ersten Sitzungen.

Im Interesse einer möglichst schnellen Aufnahme der Tätigkeit der Anstalten und des Verbandes verpflichtet Absatz 1 Satz 1 alle beteiligten Stellen, für die Bildung der Organe ohne schuldhaftes Zögern tätig zu sein. Für den Fall, daß dennoch größere Verzögerungen eintreten sollten, gibt Satz 2 auch den noch nicht vollständig gebildeten Organen das Recht, anstelle des gesetzlich vorgesehenen Organs tätig zu werden.

§ 60

ergänzt die Vorschrift des § 13, durch die die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland von ihrer Aufgabe freigestellt wird, Rundfunksendungen über Kurzwelle auszustrahlen. Die der Erfüllung dieser Aufgabe dienenden technischen Einrichtungen gehen deshalb kraft Gesetzes in das Eigentum der Deutschen Bundespost über, die die Sender der Rundfunkanstalten des Bundesrechts betreiben soll.

Dieser Rechtsvorgang ist seinem Wesen nach keine Enteignung. Es handelt sich vielmehr um die Regelung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und deren Zuweisung an bestimmte Träger; mit einem Wechsel des mit der Wahrnehmung betrauten Trägers ist der Übergang des der Erfüllung der Aufgabe dienenden Verwaltungsvermögens notwendig verbunden. Damit entfällt im vorliegenden Fall eine Entschädigungspflicht der Deutschen Bundespost. Diese Rechtsfolge tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der entschädigungslose Übergang des Eigentums im Gesetz ausdrücklich geregelt ist (vgl. § 6 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I S. 903) oder nicht.

§ 61

beschränkt sich darauf, die Vorschriften des Rundfunkrechts aufzuheben, die im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden sollten. Ob und inwieweit weitere rundfunkrechtliche Bestimmungen neben den Vorschriften dieses Gesetzes fortgelten, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln.

Absatz 1 hebt unter diesen Umständen lediglich vier in Landesgesetzen enthaltene, zu Bundesrecht gewordene rundfunkrechtliche Vorschriften auf, die mit anderen bundesrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.

Die Vorschrift des § 13 des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 10. August 1948 überträgt das dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehende Recht, die Befugnis zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage zu verleihen auf die Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“; sie setzt zugleich die Höhe der Rundfunkgebühren fest, regelt die Gebühreneinzahlung und andere Fragen des Rundfunkgebührenrechts. Entsprechendes gilt für § 17 des Hessischen Rundfunk-

gesetzes vom 2. Oktober 1948 und § 5 des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 1039 — Radiogesetz — vom 6. April 1949. Wie die Verkündungsdaten zeigen, sind alle genannten Vorschriften nach Artikel 123 Abs. 1, Artikel 124, 73 Nr. 7 GG partielles Bundesrecht geworden. Spätere Änderungen einzelner Gesetze (Bayerisches Rundfunkgesetz in der Fassung vom 1. März 1950, Württemberg-Badisches Rundfunkgesetz vom 21. November 1950) müssen als nicht rechtswirksam angesehen werden, weil die Landesgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr befugt waren, als Bundesrecht fortgeltendes Recht abzuändern. Diese als noch in Kraft befindliches partielles Bundesrecht anzusehenden Vorschriften stehen in Widerspruch zu Vorschriften dieses Gesetzes und des Fernmeldeanlagengesetzes; sie müssen deshalb aufgehoben werden.

Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen“ vom 22. November 1948 sieht eine Gebührenregelung vor. Abgesehen davon, daß das Rundfunkgebührenrecht im vorliegenden Gesetz abschließend geregelt ist, könnten bei einer Fortgeltung des § 14 des Bremischen Rundfunkgesetzes Zweifel auftauchen, ob neben den im vorliegenden Gesetz festgelegten Rundfunkgebühren im Land Bremen noch weitere Rundfunkgebühren erhoben werden können. Die Vorschrift, die den vorstehenden Ausführungen entsprechend partielles Bundesrecht geworden ist, muß deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Absatz 2 führt eine Reihe von besatzungsrechtlichen Vorschriften auf, die ohne Ausnahme gegenstandslos sind. Die Vorschrift dient nicht nur der Aufhebung, sondern auch der Bereinigung des Besatzungsrechts. Die unter das Gesetz fallenden besatzungsrechtlichen Vorschriften werden grundsätzlich ex nunc, d. h. mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Absatz 3 dient nur der Klarstellung. Durch die Verordnung Nr. 188 der Französischen Militärregierung ist Vermögen der Deutschen Reichspost auf den Südwestfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, übertragen worden. Solange der deutsche Gesetzgeber

nichts Gegenteiliges bestimmt, bleiben nach Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrags (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstehender Fragen vom 26. Mai 1952 in der gem. Liste IV zum Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung — BGBl. 1955 II S. 405) die Rechte und Verpflichtungen in Kraft, die durch gesetzgeberische Maßnahmen der Besatzungsmächte begründet worden sind. Auch die Aufhebung der Verordnung Nr. 188 der Französischen Militärregierung berührt die durch sie begründeten Rechte und Verpflichtungen nicht. Darüber hinaus ist eine vertragliche Regelung zwischen der Deutschen Bundespost und dem Südwestfunks (Anstalt des öffentlichen Rechts) über Einzelheiten der Auseinandersetzung vorgenommen worden. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird in Absatz 3 festgestellt, daß die Aufhebung der Verordnung Nr. 188 der Französischen Militärregierung die durch sie begründeten Rechte nicht berührt.

Absatz 4 soll verhindern, daß aus der Aufhebung ex nunc Rückschlüsse auf die Fortgeltung der Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gezogen werden. Die mit der Anwendung des Gesetzes befaßten Behörden und Gerichte werden im Einzelfall zu prüfen haben, ob eine dieser Vorschriften bereits vorher ihre Gültigkeit verloren hat.

§ 62

enthält die Berlin-Klausel.

§ 63

regelt das Inkrafttreten. Nach Absatz 2 tritt die Vorschrift über die Gebührenverteilung erst mehrere Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft. Damit soll erreicht werden, daß die Rundfunkanstalten hinreichend Gelegenheit haben, ihre Haushaltswirtschaft den durch die Neuverteilung der Gebühren entstehenden Verhältnissen anzupassen. Die Frist ist auch so bemessen, daß die Rundfunkausgleichskasse Gelegenheit hat, die Gebührenverteilung vorzubereiten.